

Flurbereinigungsverfahren Ebsdorfergrund L3048 UF 1239



Textlicher Teil zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

I Erläuterungsbericht II Verzeichnis der Festsetzungen III Nachrichtliches Verzeichnis	
Marburg, den 12. Oktober 2012 Im Auftrag (Verfahrensleiterin)	Planfeststellung/Plangenehmigung

Inhalt:

I Erläuterungsbericht	4
1 Grundlagen der Flurbereinigung	4
1.1 Planungsablauf.....	4
1.2 Ziele des Verfahrens	5
1.3 Plan nach § 41 FlurbG	5
1.4 Planungsgrundlagen	6
1.4.1 Regionalplanung	6
1.4.2 Kommunale Planungen	6
1.4.3 Weitere Planungsgrundlagen	7
2 Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes.....	8
2.1 Lage, Größe und ungefähre Anzahl der Teilnehmer	8
2.2 Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung	8
2.3 Naturhaushalt und Landschaft.....	8
2.3.1 Naturräumliche Gliederung.....	8
2.3.2 Klima	11
2.3.3 Geologie und Böden.....	11
2.4 Landnutzung und Schutzgebiete	12
2.4.1 Landnutzung.....	12
2.4.2 Schutzgebiete.....	12
2.4.3 Bau- und Bodendenkmäler.....	13
2.5 Sozialstruktur.....	13
2.6 Siedlungsstruktur.....	13
2.7 Infrastruktur im Verfahrensgebiet	13
2.8 Agrarstruktur.....	13
2.9 Geographische. Lage und natürliche Standortbedingungen	15
3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes	16
3.1 Neugestaltungsgrundsätze.....	16
3.2 Verkehrerschließung	19
3.2.1 Schienenwege.....	19
3.2.2 Klassifizierte Straßen	19
3.2.3 Gemeindestraßen, Ortsausgänge, Ortsverbindungswege	19
3.2.4 Wirtschaftswege	20

3.2.4.1 Hauptwirtschaftswege	20
3.2.4.2 Sonstige Wege	24
3.3 Wasserwirtschaft	26
3.3.1 Gewässer	26
3.3.1.1 Rülfbach Nr. 400	26
3.3.1.2 Wittelsberger Bach Nr. 401	28
3.3.1.3 Seckbach Nr. 402.....	29
3.3.1.4 Graben im „Etzgrund“ Nr. 403	31
3.3.1.5 Marienbach und Lindenborn Nr. 404	31
3.3.1.6 Mühlgraben der Weidenmühle Nr. 405.....	33
3.3.1.7 Weitersborn Nr. 406	33
3.3.1.8 Sonstige Gräben - Gewässer III. Ordnung	34
3.3.1.9 Wegeseitengräben	36
3.3.2 Wasserrückhaltung und Wasserflächen	36
3.3.3 Wasserflächen-Teichanlagen.....	37
3.3.4 Dränagen.....	37
3.3.5 Rechte an Gewässern.....	37
3.4 Landeskultur.....	38
3.5 Landschaftsentwicklung	39
3.5.1 Umweltverträglichkeit	39
3.5.2 Besonderer Artenschutz.....	40
3.5.3 Eingriffsregelung	41
3.5.3.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf	41
3.5.3.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen.....	43
3.5.3.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen.....	45
3.5.4 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	53
3.5.4.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen).....	56
3.5.4.2 Sonstige Maßnahmen nach § 37, Abs. 1 FlurbG.....	56
3.5.4.3 Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung	57
3.5.4.4 Maßnahmen im Rahmen von Rekultivierungen.....	58
3.6 Dorferneuerung	58
II Verzeichnis der Festsetzungen	Anhang 14 Seiten
III Nachrichtliches Verzeichnis.....	Anhang 3 Seiten
Anlage 1: Karte Bodendenkmäler	
Anlage 2: Bilanzierungstabelle (gemäß KV)	
Anlage 3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	

I Erläuterungsbericht

1 Grundlagen der Flurbereinigung

Rechtsgrundlage für die Einleitung und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Ebsdorfergrund L3048 bildet das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in seiner neuesten Fassung sowie den in Hessen dazu ergangenen Anweisungen, Erlassen und Verfügungen.

1.1 Planungsablauf

Für den Neubau der Ortsumgehung Wittelsberg, Rauschholzhausen und Roßdorf im Zuge der Landesstraße 3048 ist durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung am 13.02.1998 der Planfeststellungsbeschluss erlassen worden. Das Regierungspräsidium Gießen - Enteignungsbehörde - hat mit Schreiben vom 30.09.1998 den Antrag zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft (jetzt Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation) - Obere Flurbereinigungsbehörde - gestellt.

Am 06.12.2000 wurde der Flurbereinigungsbeschluss durch die Obere Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Vor der Einleitung wurden die zukünftigen Beteiligten am 15. August 2000 ausführlich über das geplante Verfahren informiert. Die Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls im Sommer 2000 zum Verfahren gehört und erteilten ihre Zustimmung.

Am 07.12.2004 erfolgte die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) Ebsdorfergrund L3048. Dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft gehören 7 Mitglieder und 7 stellvertretende Mitglieder an.

Im Herbst 2008 wurden die Allgemeinen Grundsätze zur Neuordnung des Verfahrensgebietes aufgestellt. Die örtliche Prüfung der Neugestaltungskonzeption fand am 20.01.2009 statt.

In der Vorstandssitzung am 18.03.2010 wurden die in der Neugestaltungskonzeption vorgesehenen Maßnahmen dem TG-Vorstand abschließend vorgestellt und diskutiert. Die Änderung des Verfahrensgebietes (Zuziehung bzw. Ausschluss von Flächen weil sie zu einer geordneten Neuordnung des Verfahrensgebietes notwendig/nicht mehr notwendig sind) wurden beschlossen.

In einem 1. Änderungsbeschluss erfolgte eine Änderung des Verfahrensgebietes. Die Verfahrensgröße beträgt damit ca. 1286 ha. In dem Verfahren sind noch weitere Gebietsänderungen notwendig. Abschließend wird die Verfahrensgröße etwa 1300 ha betragen.

Am 17.09.2012 fand eine Vorstandssitzung statt, in der notwendige Planänderungen und Ergänzungen abschließend vorgestellt und diskutiert wurden.

Diese Planänderungen wurden am 10.10.2012 in einem Anhörungstermin mit den Trägern öffentlicher Belange erörtert.

1.2 Ziele des Verfahrens

Das Flurbereinigungsverfahren wird durchgeführt um:

- die im Zusammenhang mit dem Bau der Ortsumgehung entstehenden landeskulturellen Nachteile zu vermeiden bzw. auszugleichen;
- den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes wurde im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelt;
- darüber hinaus Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durchzuführen; insbesondere durch Verbesserung des Wege- und Gewässernetzes sowie Anpassung der Grundstücksgröße und -form an neuzeitliche Verhältnisse.

1.3 Plan nach § 41 FlurbG

Als Grundlage für die umfassende Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstellt die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft einen Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, und zwar über die Einziehung, Änderung und Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie über die wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden und -verbessernden, landschaftsgestaltenden, dorferneuernden und sonstigen Anlagen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist rechtsgestaltender Vollzugsplan und beinhaltet den landschaftspflegerische Begleitplan als integrierten Planungsbestandteil. Er enthält die in § 37 Abs. 1 FlurbG aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz, die Bodenverbesserung und die Landschaftsgestaltung sowie die nach §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgeschriebenen Regelungen zur Vermeidung und zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§1 BNatSchG) werden damit unterstützt.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist somit in seiner Gesamtheit Fachplan im Sinne des § 17 Abs. 4 BNatSchG.

Ziel der im Plan nach §41 FlurbG dargestellten Planungen und Maßnahmen ist es, das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Der Begriff „Wohl der Allgemeinheit“ ist nicht gleichbedeutend mit dem des öffentlichen Interesses oder dem Interesse der Teilnehmergeinschaft, sondern hat eine darüber hinausgehende Bedeutung.

Bestehende Anlagen, die unverändert bleiben, sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Der Plan nach § 41 FlurbG hat folgende Bestandteile:

- Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan Maßstab 1:5000
- Beilagen Nr. 1 bis 5 zur Karte
- Textteil mit Erläuterungsbericht, Verzeichnis der Festsetzungen und dem nachrichtlichen Verzeichnis

1.4 Planungsgrundlagen

1.4.1 Regionalplanung

Der Regionalplan Mittelhessen 2001, der am 24.04.2001 von der Hessischen Landesregierung genehmigt wurde und auch der Entwurf 2006 zum Regionalplan Mittelhessen (Entwurf zur zweiten Anhörung und Offenlegung 2009) weist der Gemeinde Ebsdorfergrund und der Stadt Amöneburg die Funktion eines Grundzentrums zu. Das Oberzentrum Marburg liegt 10 km nördlich der Gemeinde Ebsdorfergrund und 10 km westlich der Stadt Amöneburg. Das Mittelzentrum Kirchhain liegt 10 km nordöstlich der Gemeinde Ebsdorfergrund und 4 km nördlich der Stadt Amöneburg.

Den Flächen des Verfahrensgebietes wird laut Entwurf zum Regionalplan Mittelhessen 2006 die Funktion des Vorrang- bzw. Vorhaltsgebietes für Landwirtschaft, in den Auenbereichen zusätzlich die Funktion des Vorrang- bzw. Vorhaltsgebietes für Natur- und Landschaft zugeordnet. Es muss daher ein sensibler Abwägungsprozess erfolgen, um gleichzeitig den Zielen von Natur, Landschaft und Landwirtschaft gerecht zu werden.

1.4.2 Kommunale Planungen

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Ebsdorfergrund ist seit 1992 rechtskräftig und der Landschaftsplan seit 2004.

Der FNP enthält innerhalb des Verfahrensgebietes keine für das Verfahrensgebiet relevanten Festsetzungen.

Der Bebauungsplan Wittelsberg "Große Waldwiese" ist seit 29.05.2009 rechtskräftig. Nur die Ausgleichsflächen liegen in der Gemarkung Wittelsberg Flur 1, Flst.71/1 tlw., 73 tlw., 74/1 tlw, 72/2 tlw und 108 tlw. im Verfahrensgebiet.

Die Stadt Amöneburg hat seit 1997 einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan.

Für den Bereich „Gewerbegebiet Roßdorf“ hat die Stadt Amöneburg einen rechtskräftigen Bebauungsplan (2009). Dieses Gebiet wurde durch den 1. Änderungsbeschluss tlw. vom Verfahren ausgeschlossen.

Die Gemeinde Ebsdorfergrund und die Stadt Amöneburg werden in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde einen Förderantrag im Landesprogramm „Naturnahe Gewässer“ zur Ausweisung von Uferrandstreifen und Auenentwicklungsflächen am Rülfbach inklusive Markierung mit Pfosten stellen. Entlang des Rülfbachs soll ein im Mittel 10 m breiter Uferrandstreifen ausgewiesen werden. Das Flächenmanagement soll im Flurbereinigungsverfahren umgesetzt werden.

1.4.3 Weitere Planungsgrundlagen

- Planfeststellungsunterlagen zum Bau der Umgehungsstraße Ebsdorfergrund L-3048 inkl. Landschaftspflegerischer Begleitplanung
- Naturschutzfachliche Vorplanung für das Flurbereinigungsverfahren Ebsdorfergrund L-3048 (2004)
- Hessische Biotopkartierung (1994)
- Biotopbrücke Ohm - Zwesten Ohm (1998)
- Wiesenvogelschutz in Hessen / Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzeption der HGON für hessische Wiesenvogelgebiete, Schwerpunktregion Amöneburger Becken (1998)
- Standortkarte von Hessen: Gefahrenstufenkarte Bodenerosion durch Wasser
- sowie eigene Kartierung der aktuellen Nutzungen und der Landschaftselemente (2005 ff.).

2 Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

2.1 Lage, Größe und ungefähre Anzahl der Teilnehmer

Das Verfahrensgebiet umfasst nahezu die gesamte Feldgemarkung Wittelsberg, den nördlichen Teil der Gemarkung Rauischholzhausen der Gemeinde Ebsdorfergrund, sowie die nördlichen Teile der Gemarkung Roßdorf der Stadt Amöneburg. Außerdem einzelne Grundstücke der Gemarkung Beltershausen der Gemeinde Ebsdorfergrund; Gemarkungen Schröck und Moischt der Stadt Marburg und Gemarkung Kleinseelheim der Stadt Kirchhain.

Für die Umsetzung der Baumaßnahme der Ortsumgehung L3048 werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Der entstehende Landverlust inklusive des Flächenbedarfs für die festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beträgt ca. 27 ha. Die Trasse und ihre Begleitanlagen und -maßnahmen durchschneiden das landwirtschaftliche Wege- und Gewässernetz sowie vorhandene Landschaftsstrukturen und beeinträchtigen somit die Bewirtschaftung der Grundstücke.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 1286 ha.

Es sind ungefähr 700 Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren beteiligt.

2.2 Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung

Die Gemarkungen Wittelsberg und Rauischholzhausen sind zwei von insgesamt 11 Ortsteilen der Gemeinde Ebsdorfergrund. Die Gemarkung Roßdorf ist ein von insgesamt 5 Stadtteilen der Stadt Amöneburg. Sie liegen im südöstlichen Bereich des Landkreises Marburg-Biedenkopf und somit im nördlichen Teil der Planungsregion Mittelhessen und gehören zum Regierungsbezirk Gießen.

2.3 Naturhaushalt und Landschaft

2.3.1 Naturräumliche Gliederung

Das Verfahrensgebiet liegt innerhalb der schon seit der Jungsteinzeit landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft des „Ebsdorfer Grundes“ und „Amöneburger Beckens“.

Dieses landwirtschaftlich intensiv genutzte Gebiet mit überdurchschnittlichen Bodenzahlen und weiträumigem Offenlandcharakter lässt sich durch eine Untergliederung in folgende Landschaftsteilräume beschreiben:

- Ackerlandschaften des zentralen Amöneburger Beckens

Den weitaus größten Teil des Verfahrensgebietes nimmt die weiträumige Ackerlandschaft im Norden der Ortslagen von Wittelsberg, Rauischholzhausen und Roßdorf bzw. nördlich der neuen Trasse der L-3048 ein.



Bild 1: Ackerlandschaft Amöneburger Becken, im Vordergrund „Etzgrund“-Graben, Nr. 403

Dieser Landschaftsraum als wesentlicher Bestandteil des „Zentralen Amöneburger Beckens“ mit welligem Relief, einer waldfreien, eher eintönigen und an strukturgebenden Landschaftselementen sehr armen Feldflur hat nur eine reduzierte Arten- und Biotopausstattung. Landschaftsprägend sind die großen intensiv genutzten Ackerschläge.

Diesen Landschaftsteilraum durchfließen mehrere kleinere Fließgewässer, die aber aufgrund ihrer geringen Breite, ihrer Ausbautintensität und ihrer weitgehenden Gehölzfreiheit eher wie Entwässerungsgräben wirken. Da sie zudem in vielen Abschnitten bis an die Grabenoberkante beackert werden, sind diese Gewässer tlw. kaum als eigenständige Landschaftselemente wahrzunehmen.

Neben diesen Gewässern/Gräben haben hier besonders die Graswege als oftmals einzige Vernetzungsstrukturen zwischen den großen Ackerschlägen eine hohe Bedeutung.

Grünland tritt nur kleinflächig in den Bachauen der o.g. kleineren Fließgewässern auf und ist infolge von Düngung, Entwässerung und intensiver Nutzung auch eher arm an Tier- und Pflanzenarten. Innerhalb dieser Bachauen wurden in den vergangenen Jahrzehnten aufgrund der immer mehr industrialisierten Landwirtschaft, verbunden mit dem starken Rückgang der Viehhaltung, viele Grünlandflächen in Ackerland umgewandelt.

Weiterhin sind hier neben kleineren Hybridpappelbeständen, einigen Obstbäumen, einer Hecke und wenigen markanten Einzelbäumen noch die mit einigen Gehölzen bestandene Erhebung der „Roßdorfer Warte“ zu nennen, welche eine Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften sowie für das Landschaftsbild haben.

Kulturhistorisch interessant ist in diesem Teilraum die teilweise noch vorhandene Trasse eines alten Handelsweges, einer spätmittelalterlichen Variante der sog. „Langen Hessen“. Auch sind noch etliche alte Grenzsteine aus dem 18. Jahrhundert zu finden.

Eine sehr starke optische – wenn auch negative - Wirkung haben die Starkstromleitungen, die diesen Raum durchziehen.

Beherrscht aber wird das Landschaftsbild des gesamten Verfahrensgebietes von dem Basaltkegel der Amöneburg, der außerhalb des Verfahrensgebietes jäh aus dem Amöneburger Becken aufragt.

Trotz seiner Strukturarmut bezüglich naturnaher/natürlicher Landschaftselemente und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hat dieser Landschaftsraum eine hohe avifaunistische Bedeutung, da dieses Gebiet an - in früheren Jahren – sehr bedeutenden Wiesenvogelbrutgebieten von Hessen angrenzt und auch heute noch eine überregionale ornithologische Bedeutung für den Vogelzug hat. Für viele, z.T. auch seltene Vogelarten sind die offenen Feldfluren dieses Landschaftsraumes ein wichtiger Rast- und Nahrungsraum während des Frühjahr- und Herbstzuges.

Dem tragen auch einige Maßnahmen des Naturschutzes Rechnung, die in den vergangenen Jahren hier durchgeführt wurden, so das die Feuchtgebiete „Arle“ und „Seckbach“ als Kompensationsmaßnahmen des ASV und des Landkreises entstanden sind.

- Feldflur südlich der L-3048 bei Wittelsberg und Rauischholzhausen

Dieser Teilraum, der südlich und westlich der Ortslage von Wittelsberg zum Landschaftsraum „Ebsdorfer Ackerlandschaft“ und zwischen Wittelsberg und Rauischholzhausen zum o.g. „Zentralen Amöneburger Becken“ gehört, macht nur einen kleineren Teil des Verfahrensgebietes aus. Neben den Ackerflächen sind hier, besonders um die Ortslage von Wittelsberg herum, auch größere Grünlandareale zu finden. Auch die Waldrandnähe des außerhalb vom Verfahrensgebiet südlich von Wittelsberg gelegenen Waldes, zum Landschaftsraum „Roßberger Wald“ gehörig, gibt diesem Gebiet seine Prägung.

Herausragend ist die mit einem klassizistischen Kirchenbau sowie einer mittelalterlichen Warte bestandene, exponierte kleine Basaltkuppe „Kirchenberg“ bei Wittelsberg. Der „Kirchenberg“ mit dem angrenzenden „Schienberg“, charakterisiert durch o.g. Bauten, mit zahlreichen Gehölzen, Hecken, Obstbäumen und Rainen an den Hängen, den größeren z.T. auch extensiv genutzten Grünlandarealen

und Trockenrasen, der angrenzenden Aue des Wittelsberger Baches sowie der aufgelassenen Sandgrube stellen einen besonders markanten Landschaftsbestandteil mit hoher Eigenart und Vielfalt dar.

In abgestufter Form gilt dies auch für den südlichsten Wittelsberger Gemarkungsteil beiderseits der hohlwegartigen ehemaligen Kleinbahntrasse mit einer Mischung von Acker- und Grünlandnutzung, Gräben, Heckensäumen und Gehölzen.

- Rülfbachaue bei Roßdorf

Dieser ebenfalls nur einen kleineren Teil des Verfahrensgebietes ausmachende Landschaftsteilraum, geprägt durch die Auen des Rülfbaches und des ihm zufließenden Weitersbornes zählt vorwiegend zum Naturraum „Ohm-Aue“.

Das Landschaftsbild der Rülfbachaue ist charakterisiert durch Grünlandnutzung, mehreren krautreichen Gräben, welche z. T. noch einige alte Bewässerungswehre vorweisen, landschaftsprägenden Gehölzgruppen und Einzelbäumen sowie einigen alten, jetzt kaum noch genutzten Viehunterständen.

Der Rülfbach selbst, der z. T. tief eingeschnitten und z. T. leicht mäandrierend und mit Ufergehölzen bestanden durch die Wiesen und Weiden verläuft, liegt stellenweise nicht (mehr) im Tiefpunkt der Aue, insbesondere im Bereich zwischen Roßdorf und Amöneburg, was im Gewässerausbau der vergangenen Jahrzehnte begründet liegt.

Zu diesem Teilraum gehören noch einige östlich angrenzende Ackergewanne, die schon zum Landschaftsraum „Mardorfer Ackerlandschaft“ zu zählen sind.

2.3.2 Klima

Das Verfahrensgebiet befindet sich in einer klimabegünstigten Beckenlage, mit einer Jahresdurchschnittstemperatur von ca. 8⁰ C und einer jährlichen Niederschlagsmenge von 550-600 mm/Jahr. Die Vegetationsperiode (Tagesmitteltemperatur über 5⁰ C) ist mit 230-240 Tagen/Jahr relativ lang.

2.3.3 Geologie und Böden

Das Amöneburger Becken ist ein tektonisches Senkungsfeld, das sich in die lineare Senkungszone der Hessischen Senke eingliedert und im Westen vom Anstieg der Lahnberge begrenzt wird. Prägend sind tertiäre Beckensedimente und insbesondere quartäre Ablagerungen. Durch die Beckenlage haben sich im Windschatten der Westhessischen Schwelle flächendeckend mächtige Lößüberdeckungen gebildet.

2.4 Landnutzung und Schutzgebiete

2.4.1 Landnutzung

Die Flächenutzung in den einzelnen Gemarkungen:

Gemarkung	Gesamtfläche	landwirtschaftliche Nutzfläche	Wald	Siedl.Fläche, Str., Wege	Gewässer, Feldgehölze., sonst. Flächen
Wittelsberg	688 ha	526 ha	76 ha	73 ha	13 ha
Rauschholzhausen	879 ha	297 ha	475 ha	66 ha	41 ha
Roßdorf	1107 ha	675 ha	333 ha	87 ha	12 ha

Die landwirtschaftliche Nutzfläche im Verfahrensgebiet ist

Gemarkung	A	Gr
Wittelsberg	374 ha	124 ha
Rauschholzhausen	110 ha	14 ha
Roßdorf	418 ha	119 ha
aus angrenzenden Gemarkungen Schröck, Moischt, Kleinseelheim, Beltershausen	21 ha	
Gesamt	923 ha	257 ha

2.4.2 Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Lahn-Ohm (Verordnung vom 19.04.1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.01.2005)
- Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Amöneburg, Nr. 534-002 mit Trinkwasserschutzgebietszone IIIA und IIIB (Verordnung vom 10.12.1990)
- Wasserschutzgebiet des Zweckverbands Mittelhessische Wasserwerke Nr. 534-001 mit Trinkwasserschutzgebietszone IIIA und IIIB (Verordnung vom 26.10.1966, zuletzt geändert 9.11.2005)
- Überschwemmungsgebiet des Rülfbaches (Verordnung vom 19.07.2007, StAnz. Nr.38/2007 S. 1850)

2.4.3 Bau- und Bodendenkmäler

Im Verfahrensgebiet befinden sich Bau- und Bodendenkmäler. Diese sind aufgrund der besseren Übersicht in der Karte Anlage 1 zu Kapitel 2.4 dargestellt. Die Baudenkmäler werden von der Planung nicht berührt.

2.5 Sozialstruktur

Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens beeinflusst nicht die Sozialstruktur in den Orten Wittelsberg, Rauschholzhausen und Roßdorf.

2.6 Siedlungsstruktur

Siehe hierzu 1.4.2 Kommunale Planungen.

2.7 Infrastruktur im Verfahrensgebiet

Im Verfahrensgebiet verlaufen mehrere Leitungen des Abwasserverbandes Rauschholzhausen-Roßdorf und der Gemeinde Ebsdorfergrund als Verbandssammler zu ihren jeweiligen Kläranlagen.

Im nordöstlichen Verfahrensgebiet verläuft die Ferngasleitung Nr. 56 der E.ON Ruhrgas AG parallel zu den Wegen Nr. 263 und 287 in der Gemarkung Roßdorf.

Durch das gesamte Verfahrensgebiet von Nordosten nach Südwesten verläuft die Trinkwasserleitungstrasse als Fernwasserleitung mit Steuerkabel des Zweckverbandes Mittelhessischer Wasserwerke.

Von Nordost nach Südwest verlaufen eine 380kV Leitung der E.ON Mitte und parallel dazu eine 110 kV-Leitung der DB Netz.

Weiterhin befinden sich im Verfahrensgebiet Kommunikationsleitungen der Telekom.

Für den Bereich Verkehrserschließung siehe auch 3.2.

2.8 Agrarstruktur

Die Flurverfassung stammt jeweils aus den Zusammenlegungen in den Jahren von:

1906 bis 1908 Gemarkung Wittelsberg,

1884 bis 1886 Gemarkung Rauschholzhausen und

1905 bis 1907 Gemarkung Roßdorf.

Die Besitzersplitterung ist in den Gemarkungen unterschiedlich groß.

Durchschnittliche Grundstücksgrößen in Wittelsberg 0,8 ha,
 Rauschholzhausen 0,4 ha,
 und Roßdorf 0,5 ha.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Betriebe liegen in Streulage.

Die Schlaglängen liegen im Ackerland zwischen 70m und 300m, durchschnittlich bei 130m,
 im Grünland zwischen 50m und 130m, durchschnittlich bei 80m.

Von den landwirtschaftlichen Betrieben im Verfahrensgebiet wirtschaften in:

	Wittelsberg	Rauschholzhausen	Roßdorf
Haupterwerb	7	3	7
Nebenerwerb	8	11	14
Durchschnittliche Flächenausstattung aller Betriebe	58 ha	20 ha	23 ha
Durchschnittliche Flächenausstattung der Haupterwerbsbetriebe	97 ha	85 ha	45 ha
Betriebe unter 10 ha	3	10	9
zwischen 11 und 30 ha	2	3	1
zwischen 31 und 100 ha	5	1	6
über 100 ha	5	-	1

Wittelsberg ist das Zentrum des intensiven Ackerbaus im Landkreis und verfügt durch Flächenausstattung (incl. Zuckerrübenanbau, Kartoffel und Getreide-Vermehrung) sowie spezialisierte Tierhaltung (Schweinezucht u.a.) und ökologische Direktvermarktung über die meisten entwicklungsfähigen Betriebe

Rauschholzhausen wird dominiert durch das Versuchsgut der JLU-Gießen. Daneben sind zwei spezialisierte Haupterwerbsbetriebe (Pensionspferdehaltung bzw. Ökolandbau) vorzufinden.

Roßdorf hat zwar noch viele Betriebe, im Haupterwerb haben in den letzten 20 Jahren kaum mehr Wachstumsinvestitionen stattgefunden. Die Flächenausstattung und Tierzahl der Haupterwerbsbetriebe zeichnet komplett in Richtung Nebenerwerb.

2.9 Geographische. Lage und natürliche Standortbedingungen

Siehe auch Kapitel 2.4 Naturhaushalt und Landschaft

Folgende Bodenwertzahlen sind für das Verfahrensgebiet zu nennen:

Die durchschnittliche Grünlandzahl beträgt für	Wittelsberg	ca. 41,0
	Rauischholzhausen	ca. 48,0
	Roßdorf	ca. 40,0

Die durchschnittliche Ackerzahl beträgt für	Wittelsberg	ca. 55,0
	Rauischholzhausen	ca. 59,0
	Roßdorf	ca. 58,0

Die bereinigte EMZ beträgt für	Wittelsberg:	50
	Rauischholzhausen	54
	Roßdorf	53

3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Neugestaltungsgrundsätze

Das Flurbereinigungsgebiet Ebsdorfergrund L3048 ist gemäß § 37 FlurbG unter Beachtung der Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Bodenordnungsmaßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft werden im möglichen bzw. notwendigen Umfang umgesetzt.

Gemäß § 38 FlurbG stellt die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem TG-Vorstand und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) allgemeine Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes auf, die sich in dem vorliegenden Plan nach § 41 FlurbG widerspiegeln.

Die Planungsvorgaben und -grundlagen für die vorliegende Neugestaltungsplanung sind im Kapitel 2 beschrieben.

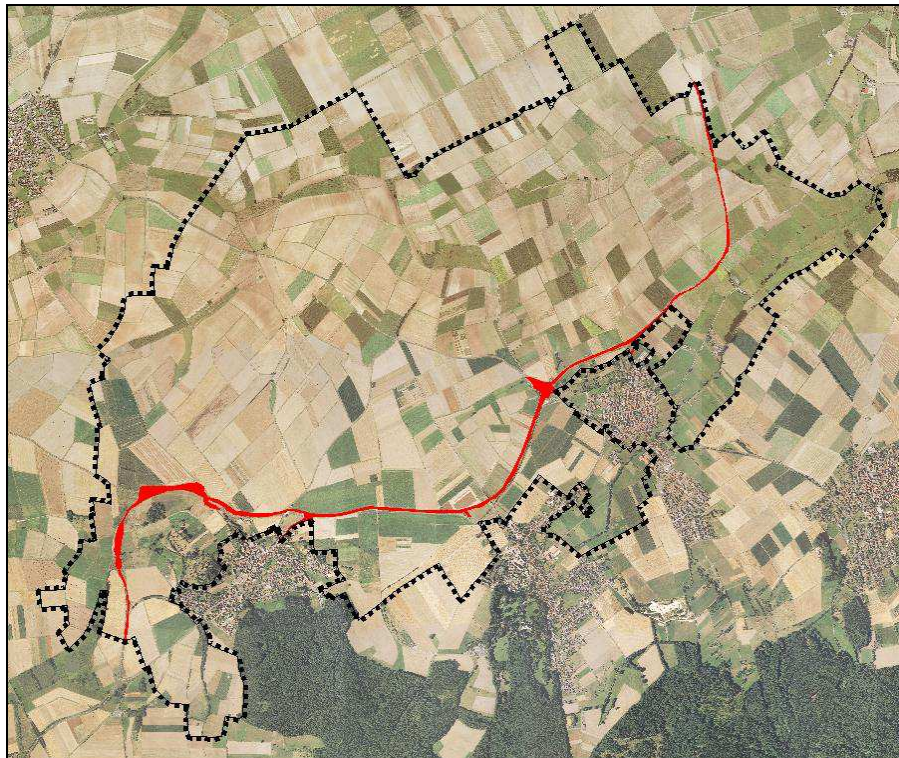


Bild 2: Verfahrensgebiet mit neuen Ortsumgehungen Wittelsberg, Rauschholzhausen und Roßdorf

Wegenetz

- Anpassung des Wegenetzes an die Neubaustrecke der Umgehungsstraße L 3048, um die durch den Straßenbau verursachten Zerschneidungen landwirtschaftlicher Wege zu beheben und um dauerhafte Beeinträchtigungen für die Landnutzung auszuschließen
- Sicherstellung der Erreichbarkeit der Grundstücke in den Gemarkungen von Wittelsberg, Rauischholzhausen und Roßdorf für die Bewirtschafter aus den einzelnen Ortslagen durch die Herstellung und Verbesserung eines systematisch aufgebauten und uneingeschränkt nutzbaren Wirtschaftswegenetzes
- Verbesserung von Schlagformen und –größen in den Ackerlagen, um die Bewirtschaftungsmöglichkeiten zu verbessern
- Berücksichtigung der Nutzung des Wegenetzes für nichtlandwirtschaftliche Zwecke, insbesondere der Naherholung und des Radverkehrs

Wasserwirtschaft

- Schaffung einer geordneten Wasserführung als Erosionsschutz an Wegen und Bewirtschaftungsflächen.
- Neuanlage und Gestaltung von Fließgewässern in Verbindung mit einer dauerhaften Erhaltung der Grünlandflächen und zur naturnahen Entwicklung der Auen
- Erhöhung der Vielfältigkeit der Gewässerstruktur an den Fließgewässern und Gräben zum Zwecke des Naturschutzes und Erhaltung der Artenvielfalt, sowie Entwicklung von strukturgüteverbessernden Maßnahmen an den Fließgewässern und deren Auen, z.B. durch Ausweisung von Uferrandstreifen und naturnahe Gewässergestaltung
- Renaturierung von Fließgewässern (auch Maßnahmen Dritter im öffentlichen Interesse)

Landeskultur

- Bodenverbesserungen zur Stabilisierung des Bodengefüges in den im Verfahrensgebiet liegenden Ackerlagen
- Schaffung effizienter Bewirtschaftungseinheiten im Verfahrensgebiet

Landschaftsentwicklung

- Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft „Ebsdorfergrund/Amöneburger Becken“, insbesondere Sicherung vorhandener historischer Kulturlandschaftselemente (z.B. Hohlwege, historische Wegetrassen usw.)
- Sicherung, Pflege und Entwicklung der ökologisch wertvollen Strukturen wie z.B. der vorhandenen Obstbaumbestände und dem extensiv genutzten Grünland am Schienberg/Kirchenberg bei Wittelsberg
- Erhaltung des (aus ornithologischer Sicht) bedeutsamen Offenlandcharakters des Planungsraumes; daher Verzicht auf großflächige bzw. sehr umfangreiche Gehölzpflanzungen bei der Neuanlage von Vernetzungs- und Biotopstrukturen, sondern Durchführung von ergänzenden Pflanzungen an bestehenden Gehölzstrukturen sowie punktuell an Gewässern, auf Saumstreifen und an wichtigen Wegeverbindungen oder historischen Grenzpunkten; Ausführung der Gehölzpflanzungen (soweit möglich) mit autochthonem Pflanzmaterial
- Kompensation der flurbereinigungsbedingten Eingriffe, insbesondere der geplanten zahlreichen Einziehungen von Graswegen, durch Neuanlage von linearen Vernetzungsstrukturen z.B. in Form von Saum- und Krautstreifen, Uferrandstreifen sowie die Neuanlage von unbefestigten Wegen
- Erhaltung des noch bestehenden Grünlandes und Erweiterung durch Umwandlung von Acker in Grünland, insbesondere entlang der Gewässer und auf grundwassernahen Standorten; Sicherstellung der Grünlandpflege (z.B. in Form von extensiver Wiesen-, Mähweide- und Weidenutzung) in Verbindung mit Vertragsnaturschutz/HIAP
- Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft, des Natur- und Landschaftserlebens sowie Aufwertung des Landschaftsbildes durch o.g. Maßnahmenkomplexe

Bodenordnung

- Eigentumsrechtliche Regelung der Flächenbereitstellung für die Umgehungsstraße einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen
- Verbesserung der Eigentumsstruktur durch Beseitigung von Besitzersplitterung
- Vermeidung unwirtschaftlicher Restflächen durch zweckmäßig gestaltetes Wege- und Gewässernetz
- Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen zu größeren Bewirtschaftungseinheiten

3.2 Verkehrserschließung

3.2.1 Schienenwege

In der Gemarkung Wittelsberg verläuft eine stillgelegte, ehemalige Bahntrasse. Ein kurzer Abschnitt der Bahntrasse wurden im Zusammenhang mit dem Neubau der Umgehungsstraße als Trasse für den Neubau der L 3048 genutzt. Der weitere Verlauf der seit ca. 35 Jahren stillgelegten Bahntrasse hat sich zu einem mit Bäumen und Sträuchern bewachsenen Landschaftselement entwickelt.

3.2.2 Klassifizierte Straßen

Die neugebaute Umgehungsstraße L 3048 für die Orte Wittelsberg, Rauischholzhausen und Roßdorf verläuft vom südwestlichen Rand bis zum nordöstlichen Rand des Verfahrensgebietes (Nr. 2).

Die Landesstraße 3289 verläuft von Marburg-Schröck nach Amöneburg-Roßdorf und durchquert dabei fast das ganze Verfahrensgebiet von West nach Ost (Nr. 5). Sie unterquert die neue L 3048 westlich der Ortslage von Roßdorf und ist hier über eine Rampe an die neue Umgehungsstraße angebunden.

Die Kreisstraße 38 (Nr. 3) verläuft im südöstlichen Verfahrensgebiet und ist Teil der Verbindungsstraße zwischen den Orten Ebsdorfergrund-Wittelsberg und Marburg-Moischt. Sie ist westlich der Ortslage von Wittelsberg an die L 3048 angebunden und verläuft nur auf einer Länge von 350 m im Verfahrensgebiet.

Die Kreisstraße 95 ist ein Teil der öffentlichen Straßenverbindung zwischen Amöneburg-Roßdorf und der Stadt Amöneburg. Sie zweigt nördlich von Roßdorf von der L 3048 ab und verläuft auf einer Länge von 700 m im nordöstlichen Verfahrensgebiet (Nr. 6).

Die Kreisstraße 121 ist ein Teil der abgestuften alten L 3048 in der Ortslage von Wittelsberg. Sie verläuft von der Ortsmitte bis zum nordöstlichen Ortsausgang von Wittelsberg und schließt dort an die neue Umgehungsstraße L 3048 an (Nr. 1).

Die Kreisstraße 122 ist ebenfalls Teil der abgestuften alten L 3048 und verbindet nun die neue Umgehungsstraße mit der Ortslage von Rauischholzhausen (Nr. 4).

3.2.3 Gemeindestraßen, Ortsausgänge, Ortsverbindungswege

Die von Südwesten in die Ortslage von Wittelsberg bis zur Ortsmitte (Einmündung der Hessenstraße in die Moischer Straße bzw. Holzhäuser Straße) hineinführende Straße war ein Teil der alten L 3048 und wurde mit Verordnung vom 27. März 2008 (StAnz. 15/2008 S. 1035) zur Gemeindestraße abgestuft. Die von der Ortsmitte in Richtung Westen aus dem Ort herausführende Moischer Straße war Teil der

ehemaligen K 38 und wurde bis zur Anbindung der K 38 an die neue L 3048 ebenfalls zur Gemeindestraße abgestuft (Nr. 3).

Der alte Verlauf der L 3048 zwischen Ebsdorfergrund-Rauischholzhausen und Amöneburg-Roßdorf wurde zur Gemeindestraße abgestuft und ist nunmehr Ortsverbindungsweg zwischen beiden Ortschaften (Nr. 4).

Der nördliche Ortsausgang von Roßdorf wurde auf einer Länge von 100 m als Teil der alten L 3048 zur Gemeindestraße abgestuft und ist nunmehr eine von zwei Anbindungen der Ortslage von Roßdorf an die neue Umgehungsstraße.

Die Wege Nr. 53 und 54 im Bereich des Kirchberges nordwestlich von Wittelsberg existieren beide bereits in der Örtlichkeit, besitzen aber keine eigene Parzelle. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens soll für beide Wege jeweils eine eigenständige Parzelle ausgewiesen und die Wege als Gemeindestraßen gewidmet werden. Der Weg Nr. 53 wird zusätzlich zur Vervollständigung des Wegenetzes um 80 m in westliche Richtung bis zum Weg Nr. 52 verlängert.

3.2.4 Wirtschaftswege

3.2.4.1 Hauptwirtschaftswege



Bild 3: Aktueller Zustand Weg Nr. 67

- Gemarkung Wittelsberg:

Die Wege Nr. 18, 51, 67, 77.1, 84, 104, 109, 120, 129, 131, 145, 148, und 149 sind die Hauptwirtschaftswege in der Gemarkung Wittelsberg. Die asphaltierten Hauptwirtschaftswege Nr. 18, 67, 77.1, 104, 109, 148 und 149 weisen schwere Schäden im Oberbau und mangelhaften Unterbau auf. Alle Wege sollen auf 3,50 m Fahrbahnbefestigung mit Asphalt verbreitert und im Fräsrecyclingverfahren grundhaft erneuert werden.

Der Weg Nr. 77.2 soll auf einer Länge von 550 m vollständig zurückgebaut werden. Dafür soll der Weg Nr. 74.1 neu in Asphaltbauweise hergestellt und auf einer wesentlich kürzeren Strecke wieder an den Weg Nr. 84 angeschlossen werden.

In der Mitte des Verfahrensgebietes verläuft noch die ehemalige Kreisstraße 98 (jetzt Weg Nr. 166), die im Zuge des Neubaus der Umgehungsstraße auf eine Breite von 3,50 m zurückgebaut und zum Hauptwirtschaftsweg abgestuft wurde.



Bild 4: Blick auf die Trasse der neuen Wege Nr. 40 und 38

Die neue Ortsumgehung zerschneidet westlich und nördlich der Ortslage von Wittelsberg mehrere bestehende Wirtschaftswegeverbindungen. Die Unterführung des Weges Nr. 28 neben dem Wittelsberger Bach (Gew.-Nr. 401) unter der Straßenbrücke der L 3048 wurde nur als Viehtrieb mit einer lichten Höhe von 3 m ausgeführt und ist daher für die Landwirtschaft nur eingeschränkt nutzbar. Der Bereich zwischen der Ortslage Wittelsberg und der Umgehungsstraße ist nur über den Weg Nr. 51 und den Ullrichsweg (Verlängerung des Weges Nr. 28 in die Ortslage) erreichbar. Da in der

Anliegerstraße „Ullrichsweg“ häufig parkende Fahrzeuge die Passierbarkeit der landwirtschaftlichen Fahrzeuge einschränken, soll eine neue Ortsrundwegeverbindung als Hauptwirtschaftsweg im Zuge der Wege Nrn. 51, 40, 28, 38, 25 und 22 in Schotterbauweise erneuert bzw. hergestellt werden. Über die Gemeindestraße Nr. 1 und die Wege Nrn. 16, 15 und 17 ist vorgesehen diese Wegeverbindung ebenfalls in Schotterbauweise bis zum Hauptwirtschaftsweg Nr. 18 zu verlängern.

Im Bereich der Landesstraße L 3289 (= Nr. 5 im Wege- und Gewässerplan) soll eine 55 m lange neue asphaltierte Wegeverbindung (Nr. 131.2) zwischen den Hauptwirtschaftswegen Nr. 109 und 131.2 hergestellt werden. Durch Begradigung der Landesstraße kann ein Teil der noch vorhandenen alten Straßenbrücke Nr. 501 aus Sandstein als Wirtschaftswegebrücke genutzt werden. Die unterstromseitige Herdmauer der Brücke bedarf teilweise einer Instandsetzung. Die Brückenabdichtung und das Brückengeländer müssen neu hergestellt werden.



Bild 5: Neue Wegeverbindung Nr. 131.1/131.2 über die Brücke Nr. 501

Anschließend an den Weg Nr. 131.1 ist die Herstellung einer Rundwegeverbindung durch Erneuerung des Weges Nr. 129 und Ausbau des Weges Nr. 128 in Schotterbauweise geplant. Das sich an den Weg Nr. 129 anschließende Steilstück Nr. 129.1 soll wegen der bestehenden Erosionsschäden auf einer Länge von 225 m mit Rasengittersteinen befestigt werden. Die fehlenden Wegeseitengräben müssen in diesem Bereich neu hergestellt werden.



Bild 6: Erosionsschäden am Weg Nr. 129.1

Da viele landwirtschaftliche Betriebe bereits derzeit gemarkungsübergreifend ihre Flächen bewirtschaften, sollen die Wegeverbindungen zwischen den Gemarkungen verbessert werden. Zwischen der Gemarkung Wittelsberg und Roßdorf soll ab Ende des Asphaltweges Nr. 145 der Weg Nr. 141 ausgebaut und der Weg Nr. 231.2 in Schotterbauweise als neue Hauptwirtschaftswegeverbindung hergestellt werden.

Zwischen Wittelsberg und Rauschholzhausen soll im Zuge des Weges Nr. 170 ebenfalls eine neue Hauptwirtschaftswegeverbindung in Schotterbauweise entstehen.

- Gemarkung Rauschholzhausen

Der Hauptwirtschaftsweg Nr. 170 zwischen Rauschholzhausen und Wittelsberg soll in Schotterbauweise im Abschnitt Nr. 170.3 erneuert, in den beiden Abschnitten Nr. 170.2 ausgebaut und im Abschnitt Nr. 170.1 neu hergestellt werden, um den landwirtschaftlichen Verkehr von den überörtlichen Straßen fernzuhalten.

- Gemarkung Roßdorf

Am nordwestlichen Ortsrand von Roßdorf ist ein asphaltierter Hauptwirtschaftsweg außerhalb des Verfahrens direkt an der Verfahrensgrenze vorhanden. Dieser Weg soll ab der Brücke Nr. 503 über die Rülfbach verlängert und als neuer asphaltierter Hauptwirtschaftsweg Nr. 297 einschließlich neuem Wegeseitengraben hergestellt werden. Diese Maßnahme dient vor allem dazu, den landwirtschaftlichen Verkehr von den klassifizierten Straße fernzuhalten und eine Abkürzung aus der Ortslage heraus in die

Feldmarkung zu schaffen. Am südöstlichen Ende mündet der neue Weg auf einen vorhandenen und asphaltierten Hauptwirtschaftsweg außerhalb des Verfahrens parallel zu der Verfahrensgrenze.



Bild 7: Blick auf die geplante Trasse des Weges Nr. 297 von Brücke Nr. 503

Im nördlich der Ortslage liegenden Gemarkungsteil ist das Hauptwegenetz in einem überwiegend guten Zustand. Lediglich die Schotterwege bedürfen einer Erneuerung. Die mit Schotter befestigten Hauptwirtschaftswege 235.1, 238, 261 und 263 sollen daher im Flurbereinigungsverfahren grundhaft erneuert werden.

Zur Verbesserung der gemarkungsübergreifenden Bewirtschaftung soll zwischen der Gemarkung Roßdorf und Wittelsberg der Weg Nr. 231. 1 ausgebaut, der Weg Nr. 231.2 neu hergestellt und der Weg 141 bis zum vorhandenen Asphaltweg Nr. 145 in Schotterbauweise als neue Hauptwirtschaftswegeverbindung ausgebaut werden.

3.2.4.2 Sonstige Wege

Die Ackerflächen im gesamten Verfahrensgebiet gehören zu den am besten bonitierten Ackerstandorten im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Auf Intention des TG-Vorstandes hin wurde das gesamte Wegesystem, insbesondere in den Ackerlagen so gestaltet, dass ein zukunftsweisendes Wegekonzept mit einem für heutige landwirtschaftliche Maschinen angepassten Schlaglängen von 200 - 400 m, (in einigen wenigen Bereichen auch von 450 – 550 m) entsteht. Wegen der Vielzahl der wegfallenden und der neu auszuweisenden Wege wird auf eine Einzelaufzählung der betroffenen Wege an dieser Stelle verzichtet. In der weiteren Beschreibung werden daher nur einzelne Besonderheiten detailliert erläutert und behandelt.

Ein weiterer Schwerpunkt des Wegekonzeptes liegt in der Ausweisung neuer Erdwege neben den Uferrandstreifen an den kleineren Bächen und Gewässern, die nicht der EU-Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Die Erdwege sollen die derzeitige Ackerbewirtschaftung bis an die Gewässerparzelle beenden, den neu ausgewiesenen Uferrandstreifen vor der Mitbewirtschaftung schützen, den Nährstoffeintrag in die Gewässer minimieren und gleichzeitig eine zusätzliche Verbreiterung der Vernetzungsfunktion entlang der Gewässer Nr. 402, 403 und 404 bewirken. Alle Erdwege ohne Wegeseitengräben werden mit einer Breite von 5 m ausgewiesen.

In den wegfällenden Erdwegen Nr. 78 tlw., 75, 168 und 169 tlw. in der Gemarkung Wittelsberg und den Wegen Nr. 192, 194, 189, 200.1 und 188.1 in der Gemarkung Rauschholzhausen müssen die vorhandenen Telekommunikationskabel tiefer gelegt werden. Das Kabel in den wegfällenden Wegen Nr. 220 und 232 in der Gemarkung Roßdorf ist außer Betrieb und kann unverändert im Ackerboden verbleiben.

- Gemarkung Wittelsberg

Entlang der Gemeindestraße Nr. 1 beabsichtigt die Gemeinde Ebsdorfergrund den Weg Nr. 20 als Radweg neu herzustellen. Mit dem vorliegenden Wege- und Gewässerplan erfolgt nur die Plangenehmigung und die Regelung des naturschutzrechtlichen Ausgleiches für den geplanten Radweg. Der Ausbau erfolgt außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens durch die Gemeinde Ebsdorfergrund. Im angrenzenden Flurbereinigungsverfahren Ebsdorfergrund-Heskem wurde bereits ein 180 m langer Erdweg neben der Gemeindestraße ebenfalls für den geplanten Radwegebau ausgewiesen.

Am nordöstlichen Ortsrand von Wittelsberg wird der Weg Nr. 304 zu einem kombinierten Rad-/Wirtschaftsweg ausgebaut, um den geplanten Radweg aus der Ortslage heraus an den vorhandenen Radweg an der L 3048 zwischen Wittelsberg und Rauschholzhausen anzuschließen, um eine sichere Radwegeverbindung abseits der klassifizierten Straßen zu schaffen.

In dem kleinparzellierten Grünlandareal unterhalb des Kirchberges ist ein Weg vollständig mit Hecken und Bäumen zugewachsen. Um für jedes Grundstück eine Zuwegung sicherzustellen, werden die neuen Erdwege Nr. 49 und 57.2 ausgewiesen.

Zur Schaffung besserer Bewirtschaftungseinheiten unter den beiden Hochspannungsleitungen sollen die beiden Erdwege 78 und 81 entfallen und neben den vorhandenen Masten ein neuer Wendeweg Nr. 82 als Erdweg ausgewiesen werden. Der Weg Nr. 83 bleibt bestehen und zwischen den Wegen Nr. 83 und dem neuen Asphaltweg Nr. 74.1 wird unter den Masten ein Saumstreifen ausgewiesen. Der vorhandene Entwässerungsgraben Nr. 440.1 wird als neuer Graben Nr. 440.2 am neuen Erdweg Nr. 79 hergestellt.

- Gemarkung Rauschholzhausen

Zur Verbesserung der Bewirtschaftung ist zwischen der neu geplanten Acker-/Grünlandgrenze die Ausweisung der beiden neuen Erdwege Nr. 198 und 212.2 vorgesehen.

Im Bereich der neu ausgewiesenen Trasse des geplanten Erdweges Nr. 175 im südwestlichen Gemarkungsbereich verläuft derzeit der Ortsrundwanderweg der Gemeinde Ebsdorfergrund auf privaten Grundstücken. Der neue Erdweg Nr. 175 soll daher als gemeindeeigene Wegeparzelle ausgewiesen werden.

- Gemarkung Roßdorf

In der Gemarkung Roßdorf soll im Bereich des Seckbaches (Gew. Nr. 402) die Acker-/Grünlandgrenze durch Ausweisung des Erdweges Nr. 225.2 neu fixiert werden. Am Weitersborn (Gew. Nr. 406) ist ebenfalls eine Neuabgrenzung der Acker- und Grünlandbewirtschaftung durch Ausweisung des neuen Erdweges Nr. 251 geplant.

An der „Roßdorfer Warte“ ist ebenfalls eine vollständig neue Abgrenzung der Acker- und Grünlandbewirtschaftung durch Wegfall der Wege Nr. 241 tlw. und 242, sowie Neuausweisung der Erdwege Nr. 228 und 244 geplant.

Im Grünlandbereich der Rülfbachau (Gew. Nr. 400) sind bis auf die Maßnahmen Nr. 284 und Nr. 297 keine Änderungen am Wegenetz geplant.

3.3 Wasserwirtschaft

3.3.1 Gewässer

3.3.1.1 Rülfbach Nr. 400

Gewässer III. Ordnung, natürlich fließend, Flussgebietsnummer 258258. Länge im Verfahren: 3,00 km (verteilt auf zwei Abschnitte oberhalb und unterhalb der Ortslage von Amöneburg-Roßdorf)

bei Eintritt in das Verfahrensgebiet: AEO \approx 12,39 km²

unterhalb der Verfahrensgebietsgrenze: AEO \approx 32,63 km²

- Verlauf und Zustand

Der Rülfbach (häufig auch als Rulfbach bezeichnet) verläuft als typischer hessischer Mittelgebirgsbach auf einer Länge von ca. 3 km in nordöstlicher Richtung im äußersten südöstlichen Verfahrensgebiet. Unterhalb der Ortslage von Roßdorf wird die Talmulde zunehmend breiter und verbindet sich mit der Ohmniederung.

Für den Rülfbach wurde mit Verordnung vom 19.07.2007 (StAnz. Nr.38/2007 S. 1850) ein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

Zwischen Rauschholzhausen und Roßdorf verläuft der Bach zunächst überwiegend in einem begradigten Verlauf; ab Mündung des Mühlgrabens der Weidenmühle mäandrierend bis zur Ortslage von Roßdorf. Hier verlässt der Rülfbach das Verfahrensgebiet innerhalb der nicht zum Verfahren gehörenden Ortslage auf einer Länge von 350 m. In dem begradigten Abschnitt unterhalb von Rauschholzhausen ist der Rülfbach stellenweise tief eingeschnitten, weist aber einen sehr intakten Gehölzsaum auf.

Zwischen der Mehrzweckhalle von Roßdorf und der Brücke Nr. 503 grenzen rechtsseitig einige Kleingärten an den Bach. Im weiteren begradigten Verlauf bis zur Kläranlage säumen naturnahe Gehölzstrukturen und Grünland den Gewässerverlauf. Ab der Kläranlage grenzt rechtsseitig eine Steile Böschung mit einer daran anschließenden Ackerterrasse an den Rülfbach. Linksseitig säumt Grünland und ab der Brücke Nr. 502 auf beiden Seiten Grünland das Gewässer bis zur Verfahrensgrenze. Die Grünlandareale werden überwiegend intensiv zur Silage- und Heugewinnung bewirtschaftet.

Unterhalb von Roßdorf verläuft der Rülfbach nicht im Taltiefpunkt. Reste ehemaliger Bewässerungswehre zeugen noch vom Eingriff des Menschen in die Landschaft. Die Bewässerungsgräben sind nur noch teilweise vorhanden. Die Abseits der Bermenbildung in der Rülfbachaue vorhandenen Entwässerungsgräben dienen dem Hochwasserabfluss bzw. der Wegeentwässerung (Graben Nr. 458).

Nach der GESIS-Fachdatenselektion sind die begradigten Gewässerabschnitte in der Gesamtbewertung als stark verändert und sehr stark verändert bewertet. Nur die naturnäheren mäandrierenden Abschnitte sind in Stufe 4 = deutlich verändert eingestuft.

Für das Niederschlagsgebiet des Rülfbach wurde im Retentionskataster unterhalb der Kläranlage Roßdorf ein potentieller Retentionsraum ermittelt, der durch gewässerbauliche Maßnahmen wie z. B. Einbau von Grundswellen, weitere Initiierung von Schling- und Mäanderbildung, Anlage breiter bewachsener Uferrandstreifen und Auwaldanpflanzung für Hochwasserereignisse über HQ 100, aber auch darunter ein mögliches Retentionsvolumen bis zu 209.000 m³ schätzt.

Bauwerke		
Nr.	Art	Bemerkung
----	Brücke im Weg Nr. 294 LW = 2m, LH = 1 m	guter Zustand
----	RD DN 1200 im Weg Nr. 294	Ausreichender Zustand
503	Erneuerungsbedürftige Brücke im Weg Nr. 297 am Ortsrand von Roßdorf, LW = 2 m, LH = 1 m	Neuer Rechteckdurchlass erforderlich Siehe Beilage Nr. 1

502	Erneuerungsbedürftige Brücke im Weg Nr. 287, LW = 2 m, LH = 1 m	Neuer Rechteckdurchlass erforderlich Siehe Beilage Nr. 1
-----	---	---



Bild 8: Brücke Nr. 502 über den Rülfbach

- Verbesserungsmaßnahmen

Die Stadt Amöneburg und die Gemeinde Ebsdorfergrund beabsichtigen jeweils einen Förderantrag im Programm „Naturnahe Gewässer“ zu stellen, um einen Uferrandstreifen entlang des Rülfbachs zu erwerben und Maßnahmen nach dem Umsetzungskonzept der Wasserrahmenrichtlinie auszuführen.

3.3.1.2 Wittelsberger Bach Nr. 401

Gewässer III. Ordnung Nr. 2583344, Länge im Verfahrensgebiet: 0,8 km

Einzugsgebiet bei Eintritt in das Verfahrensgebiet: AEO \approx 9,02 km²

Einzugsgebiet bei Austritt aus dem Verfahrensgebiet AEO \approx 9,36 km²

- Verlauf und Zustand

Der Wittelsberger Bach verläuft nur auf ca. 800 m vom Ortsrand von Wittelsberg in einem großen Bogen zunächst in westlicher, dann in südlicher Richtung im Verfahrensgebiet. Der Wittelsberger Bach mündet in der Nachbargemarkung Heskem in die Zwester-Ohm. Im oberen Gewässerabschnitt hat die Gemeinde Ebsdorfergrund und ein privater Bauherr bereits mehrere kleinere Ausgleichsmaßnahmen in Form von Gewässeraufweitungen und der Anlage von Blänken entlang des Baches umgesetzt. Unterhalb der Brücke Nr. 500 beginnen rechtsseitig des Wittelsberger Baches die

Gewässeraufweitungen und flächenhaften Abgrabungen der Ausgleichsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung für den Neubau der Umgehungsstraße, die sich auch noch rund 200 m in das benachbarte Flurbereinigungsverfahren Heskem hinein erstrecken.

Nach der GESIS-Fachdatenselektion liegen die Gewässerabschnitte Nr. 31 bis 21 (in Fließrichtung gesehen) im Verfahrensgebiet. Der obere Bereich des Wittelsberger Baches im Verfahrensgebiet ist danach in seiner Gesamtbewertung als stark verändert, und der untere Bereich als sehr stark verändert eingestuft. Das Gewässer ist im Verfahrensgebiet überwiegend mit Grünland und Wegen mit breiten Wegerändern gesäumt. Die Ausweisung eines Uferrandstreifens ist nicht geplant.

Bauwerke:		
Nr.	Art	Bemerkung
----	RD DN 800 im Weg Nr. 52	Ausreichender Zustand
505	Neuer RD DN 1000 im neu geplanten Weg Nr. 40	Einbau von Sohlensubstrat im neuen RD
----	Straßenbrücke mit Viehtrieb im Zuge der L 3048 neu, LW = 2 x 12,50 m, LH = 3 m	Wurde im Zuge der Umgehungsstraße neu gebaut
508	Neuer RD DN 1000 im Weg Nr. 28	Wurden im Zuge des Baues der Umgehungsstraße neu verlegt und muss um einen Meter verlängert und aufgrund seiner Dimension mit einer Absturzsicherung (Geländer) nachgerüstet werden.
509	Neuer RD DN 1000 im Weg Nr. 28	Wurden im Zuge des Baues der Umgehungsstraße neu verlegt und muss aufgrund seiner Dimension mit einer Absturzsicherung (Geländer) nachgerüstet werden.
500	Brücke 2,00*1,00, Widerlager und Herdmauern aus behauenen Sandsteinen, Fahrbahnplatte 6 m breit aus Beton mit dazwischen liegenden Stahlträgern, Ohne Schrammbord, Abdichtung und Geländer.	Herdmauern leicht instandsetzungsbedürftig, Neues Geländer erforderlich. Siehe Beilage Nr. 1

- Verbesserungsmaßnahmen

Im Verfahrensgebiet ist entlang des Wittelsberger Baches die Ausweisung von Uferrandstreifen vorgesehen.

3.3.1.3 Seckbach Nr. 402

Gewässer III. Ordnung Nr. 258291418. Länge im Verfahrensgebiet: 2,00 km

Einzugsgebiet bei Mündung in den Marienbach: AEO \approx 1,53 km²

- Verlauf und Zustand

Der Verlauf des Seckbaches beginnt in einer feuchten Grünlandmulde in der Gemarkung Roßdorf und verläuft in einer breiten Senke im nördlichen Verfahrensgebiet. Der begradigte Gewässerlauf wird überwiegend durch Ackernutzung bis dicht an die Gewässeroberkante begleitet. Restgrünlandbestände sind nur noch Abschnittsweise vorhanden. Eine autotypische Gehölzstruktur fehlt fast vollständig. Insgesamt stehen nur ca. 15 ältere Weidenbäume entlang des Seckbaches im Verfahrensgebiet.

Nach der GESIS-Fachdatenselektion ist die Gewässerstruktur des Seckbaches in der Gesamtbewertung fast durchgängig als sehr stark verändert eingestuft. Vier Abschnitte im mittleren Bereich (unterhalb der Verrohrung) sind als stark verändert eingestuft. Der verrohrte Abschnitt ist als vollständig verändert eingestuft.

Bauwerke:		
Nr.	Art	Bemerkung
----	Zwei nebeneinander liegende RD DN 600 im Weg Nr. 220	Wurden im Zuge der Herstellung der Ausgleichsmaßnahme von der Straßenbauverwaltung neu eingebaut.
----	Neuer RD DN 600 im Weg Nr. 231.2	Einbau von Sohlensubstrat im neuen RD
----	45 m lange Verrohrung DN 300	Alte Verrohrung wird entfernt.
----	RD DN 700 zwischen Weg 138 und den Wegen 136/139	
506	Vorhandener RD DN 600 im Weg Nr. 129 gegen neuen RD 1000 austauschen	Einbau von Sohlensubstrat im neuen RD zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit

- Verbesserungsmaßnahmen

Zwischen der Ausgleichsmaßnahme Nr. 470 der Straßenbauverwaltung und dem neuen Weg Nr. 231.2 sollen die angrenzenden Ackerflächen in Grünland umgewandelt werden. Siehe Kompensationsmaßnahme Nr. 636. Bei Weg Nr. 220 sowie entlang des neuen Erdweges Nr. 139 ist die Anlage von Uferrandstreifen, in Verbindung mit punktuellen Uferbepflanzungen, geplant. Die im Bereich der derzeitigen Ruderalfläche (Ackerbrache) vorhandene 45 m lange Gewässerverrohrung wird entfernt und gleichzeitig der Gewässerverlauf naturnah aufgeweitet. In der brach liegenden Fläche ist die Anlage eines Himmelsteiches für den Amphibienschutz vorgesehen. Siehe Beilage Nr. 3. Im weiteren Verlauf erhält der Seckbach auf einer Länge von 730 m beidseitig einen Uferrandstreifen im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme der Gemeinde Ebsdorfergrund. Unterhalb des Weges Nr. 120 ist bis zur Verfahrensgebietsgrenze entlang des Seckbaches die Ausweisung von Uferrandstreifen vorgesehen.

3.3.1.4 Graben im „Etzgrund“ Nr. 403

Gewässer III. Ordnung, Nr. 258291416. Länge im Verfahrensgebiet: 1,20 km

Einzugsgebiet bei Mündung in den Marienbach: AEO \approx 0,42 km²

Der Graben Nr. 403 „Etzgrund“ verläuft in einer breiten Talsenke in der Gemarkung Wittelsberg im nordwestlichen Verfahrensgebiet. Der gehölzlose und begradigte Gewässerlauf wird fast ausschließlich durch Ackernutzung bis dicht an die Gewässeroberkante begleitet.

Nach der GESIS-Fachdatenselektion ist die Gewässerstruktur des Grabens „Etzgrund“ in der Gesamtbewertung als sehr stark verändert und als vollständig verändert eingestuft. Laufentwicklung, Querprofil, Sohlenstruktur und die Uferstruktur sind durchgängig mit vollständig verändert bewertet. Nur das Längsprofil ist mit Einstufung Stark verändert etwas besser bewertet.

Bauwerke:		
Nr.	Art	Bemerkung
----	RD DN 400 im Weg Nr. 67	ausreichender Zustand
----	RD DN 600 im Weg Nr. 104	ausreichender Zustand
----	RD DN 600 im wegfallenden Weg 100.1 wird ausgebaut	
----	Neuer RD DN 600, L = 7,5 m im neuen Weg Nr. 100.2	Einbau von Sohlensubstrat im neuen RD zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit

- Verbesserungsmaßnahmen

-Verbreiterung der Gewässerparzelle von 2 auf 7 m

- Umwandlung von Acker in Grünland des linkseitig angrenzenden Gewannes auf einer Länge von 820 m, Siehe Kompensationsmaßnahme Nr. 619

- Ausweisung von Uferrandstreifen, in Verbindung mit punktuellen Uferbepflanzungen, Siehe Kompensationsmaßnahme Nr. 403.2

- Punktuelle Gewässeraufweitungen auf der ganzen Länge des Gewässers zur Verbesserung der gesamten Gewässerstruktur und der Laufentwicklung, Siehe Kompensationsmaßnahme Nr. 403.1

3.3.1.5 Marienbach und Lindenborn Nr. 404

Gewässer III. Ordnung Nr. 2582914 und 258291414. Länge im Verfahrensgebiet: 1,60 km

Einzugsgebiet bei Austritt aus dem Verfahrensgebiet AEO \approx 11,51 km²

- Verlauf und Zustand

Der Marienbach verläuft allgemein in nordwestlicher Richtung im Verfahrensgebiet. Neben dem Seckbach münden drei kleinere Gräben (Graben Nr. 403, 440, 441) südlich der Landesstraße 3289 (Nr.

5) in den Marienbach. Der obere Abschnitt des im Wege-und Gewässerplan mit Nr. 404 nummerierten Gewässers wird örtlich auch als „Lindenborn“ bezeichnet. Im GIS-Informationssystem wird der Marienbach fälschlicherweise als „Würf“ bezeichnet.

Der obere 800 m lange Abschnitt des als Lindenborn bezeichneten Grabens Nr. 404 beginnt an der ehemaligen Kreisstraße, jetzt Hauptwirtschaftsweg Nr. 166 mitten im Verfahrensgebiet in der Gemarkung Wittelsberg. Der Graben verläuft in einer breiten Geländemulde. Der begradigte Gewässerlauf ist fast ausschließlich durch Ackernutzung bis dicht an die Gewässeroberkante gekennzeichnet. Eine Gewässerbegleitende Gehölzstruktur fehlt fast vollständig. Unterhalb der Kreuzung mit dem Wirtschaftsweg Nr. 149 verläuft der Graben auf einer Länge von 190 m in einer Rohrleitung DN 600.

Auch der weitere Verlauf des als Marienbach zu bezeichnenden Gewässerabschnittes ist ebenfalls begradigt und fast vollständig ohne Gehölzstruktur. Nur auf den letzten 300 m Lauflänge im Verfahren wird die angrenzende Gewässeraue als Grünland bewirtschaftet.

Nach der GIS-Fachdatenselektion ist die Gewässerstruktur der beiden Abschnitte „Lindenborn“ und Marienbach in der Gesamtbewertung mit der Einstufung sehr stark verändert und vollständig verändert bewertet.

Bauwerke:		
Nr.	Art	Bemerkung
----	RD DN 500 im Weg 166	Ausreichender Zustand
----	RD DN 600 im Weg 149	
----	190 m lange Rohrleitung DN 600	Rohrleitung wird entfernt
501	Vorhandener RD DN 1200, in Landesstraße 3289 (Nr. 5); direkt daran anschließend alte Straßenbrücke mit Gewölbe, Widerlagern und Herdmauern aus Sandstein, LH = 1,50 m, LW = 1,30 m	Instandsetzung der nördlichen Herdmauer mit Erneuerung der Brückenabdichtung und Herstellung eines neuen Brückengeländers Siehe Beilage Nr. 1
----	RD DN 800	Grundstückszufahrt; ausreichender Zustand
----	RD DN 1000 in den Wegen 120	Ausreichender Zustand

- Verbesserungsmaßnahmen

-Verbreiterung der Gewässerparzelle im Abschnitt Lindenborn (zwischen Weg Nr. 166 und 149) von 2 auf 10 m und Anlage einer Hecke mit Saumstreifen, Siehe Kompensationsmaßnahme Nr. 617

- Entfernung der 190 m langen Verrohrung und Herstellung eines mäandrierenden Gewässerverlaufes, Siehe Beilage Nr. 2
- Umwandlung der angrenzenden Ackerflächen in Grünland auf einer Länge von 190 m im Bereich der zu entfernenden Verrohrung
- Herstellung Gewässerbegleitender Gehölzstruktur zur Verbesserung der gesamten Gewässerstruktur und der Laufentwicklung

3.3.1.6 Mühlgraben der Weidenmühle Nr. 405

Gewässer III. Ordnung, Nr. 25825838. Länge im Verfahrensgebiet: 170 m

- Verlauf und Zustand

Der Mühlgraben wird außerhalb des Verfahrensgebietes in der Ortslage von Rauischholzhausen über ein Wehr vom Rülfbach abgeleitet. Er verläuft im Verfahrensgebiet von unterhalb der Weidenmühle in östlicher Richtung bis zur Mündung in den Rülfbach. Er befindet sich im Eigentum des Mühlenbesitzers, der auch noch ein im Wasserbuch eingetragenes Wasserrecht besitzt.

Der Mühlgraben verläuft innerhalb der als Grünland bewirtschafteten Rülfbachau und wird von einem autotypischen Gehölzsaum begleitet.

Nach der GESIS-Fachdatenselektion ist die Gewässerstruktur des Mühlgrabenabschnittes im Verfahrensgebiet in der Gesamtbewertung als stark verändert bewertet.

Im Verfahrensgebiet befinden sich keine Bauwerke im oder am Mühlgraben.

- Verbesserungsmaßnahmen

Verbesserungsmaßnahmen sind am Mühlgraben nicht vorgesehen.

3.3.1.7 Weitersborn Nr. 406

Gewässer III. Ordnung, Nr. 258258544. Länge im Verfahrensgebiet: 2,40 km

Einzugsgebiet bei Mündung in den Rülfbach AEO \approx 2,89 km²

- Verlauf und Zustand

Der Weitersborn verläuft allgemein in nordöstlicher Richtung im Verfahrensgebiet. Er entspringt in einer noch vorhandenen und isoliert liegenden Grünlandsenke mit mehreren Weidekoppeln. Ab der Kreuzung mit dem Weg 263 wird der begradigte Gewässerverlauf überwiegend durch Grünland begleitet. Eine Gewässerbegleitende Gehölzstruktur ist nur in Form von einzelnen Weidenbäumen und Büschen vorhanden. Die sehr flache Geländemulde öffnet sich zum Rülfbach hin in eine breite Talebene.

Nach der GESIS-Fachdatenselektion ist die Gewässerstruktur aller 23 Abschnitte des Weitersborns in der Gesamtbewertung durchgängig mit der Einstufung sehr stark verändert bewertet.

Bauwerke:		
Nr.	Art	Bemerkung
----	RD DN 700 im Weg 250	Ausreichender Zustand
----	RD DN 800 im Weg 263	Ausreichender Zustand
----	RD DN 1000 in der Straße Nr. 2	Ausreichender Zustand
----	RD DN 1000 im Weg Nr. 275	Ausreichender Zustand
----	RD DN 1000 in der Straße Nr. 6	Ausreichender Zustand
507	RD DN 1000 im Weg 277	Durchlass ist defekt und muss erneuert werden

- Verbesserungsmaßnahmen

- vollständige Umwandlung der rechtsseitig angrenzenden Ackerflächen in Grünland auf einer Länge von 450 m zwischen den Wegen Nr. 250, 251 und 260, Siehe Kompensationsmaßnahme Nr. 646.

- Umwandlung der linksseitig angrenzenden Ackerflächen in Grünland auf einer Länge von 450 m zwischen den Wegen Nr. 250, 261 und 263, sowie unterhalb des Weges Nr. 263 beidseitig bis zum vorhandenen Grünland, Siehe Nr. Kompensationsmaßnahme 646.1.

- Ausweisung von Uferrandstreifen, in Verbindung mit punktuellen Uferbepflanzungen, entlang der bestehen bleibenden Ackerflächen unterhalb der Landesstraße Nr. 2 von Roßdorf nach Kirchhain, Siehe Nr. Kompensationsmaßnahme 406.2.

- Herstellung eines Feldspeichers Nr. 406.1 mit Überlauf in die neu anzulegenden Fangröben Nr. 472 und 473, Herstellung eines Dammes mit dem anfallenden Aushubboden gemäß dem besonderen Wunsch des ASV Marburg, bzw. jetzt Hessen-Mobil. Siehe Beilage Nr. 4

3.3.1.8 Sonstige Gräben - Gewässer III. Ordnung

Ehemalige Entwässerungsgräben, welche in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar sind, werden in der Karte nicht dargestellt und erhalten auch keine Nummer.

Nr.	Graben	Bauwerke	Vorgesehene Maßnahmen / Bemerkungen
429	Neuanlage eines Grabens		Wiederherstellung einer Gewässerparzelle zur Ableitung von Oberflächenwasser aus Hanglage
431	Verbreiterung der		Ausweisung Uferrandstreifen

Nr.	Graben	Bauwerke	Vorgesehene Maßnahmen / Bemerkungen
	Grabenparzelle		
432	Verbreiterung der Grabenparzelle		Ausweisung Uferrandstreifen
438	Erneuerung der Grabenverrohrung		Erneuerung der Grabenverrohrung durch Einbau eines 65 m langen Teilsickerrohres DN 200
439	Wiederherstellung eines Grabens	Neue Durchlass DN 400 im Weg Nr. 136	Wiederherstellung eines vollständig zugewachsenen Entwässerungsgrabens in Ackerlage
440.1	Beseitigung (Verlegung) eines Grabens	Neuer Durchlass DN 400 im Weg Nr. 82	Verbesserung der Bewirtschaftungseinheiten unter Hochspannungsleitungen
440.2	Neuanlage(Verlegung) eines Grabens		Neuanlage Graben mit punktueLLer Uferbepflanzung, neue Verbindung zum geplanten Feldspeichersystem
441.2	Neuanlage eines Grabens mit vier Feldspeichern	Siehe Beilage Nr. 2	Neuanlage Graben mit Feldspeichersystem Siehe Beilage Nr. 2
449	Neuanlage eines Grabens wegen Wegfall des Grabens Nr. 452	Neuer Durchlass DN 400 im Weg Nr. 267	Verbesserung der Ackerbewirtschaftung durch Schaffung einer parallelen Ackerparzelle
452	Einziehung eines Grabens		Siehe Nr. 449
469	Einziehung eines Grabens		Graben wird als neuer Wegeseitengraben an den Weg Nr. 302.1 verlegt
472	Neuanlage eines Fanggrabens		Neuanlage eines nördlichen Fanggrabens zur Sicherung der linksseitigen Ackerflächen gegen Vernässung durch den Feldspeicher Nr. 406.1
473	Neuanlage eines Fanggrabens		Neuanlage eines südlichen Fanggrabens zur Sicherung der rechtsseitigen Ackerflächen und des Weges Nr.251 gegen Vernässung durch den Feldspeicher Nr. 406.1

Nr.	Graben	Bauwerke	Vorgesehene Maßnahmen / Bemerkungen
474	Neuanlage eines Grabens		Graben als Vorflut für vorhandenen Wegeseitengraben erforderlich

3.3.1.9 Wegeseitengräben

Weg Nr.	Grabenlänge	Maßnahme	Bemerkung
11	270 m	Neuanlage	Sicherstellung der Wegeentwässerung
33.1	440 m	Neuanlage	Sicherstellung der Wegeentwässerung
51.4	320 m	Erneuerung	Wiederherstellung der Wegeentwässerung
57.1	150 m	Erneuerung	Wiederherstellung der Wegeentwässerung
84	695 m	Erneuerung	Wiederherstellung der Wegeentwässerung
74.2	210	Neuanlage	Sicherstellung der Wegeentwässerung
251.2	460 m	Neuanlage	Sicherstellung der Wegeentwässerung.
258.2	150 m	Neuanlage	Sicherstellung der Wegeentwässerung
297.2	220 m	Neuanlage	Sicherstellung der Wegeentwässerung
302.2	295 m	Neuanlage	Sicherstellung der Wegeentwässerung

3.3.2 Wasserrückhaltung und Wasserflächen

Überörtliche Rückhaltungen sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

Zur Schaffung von dezentralem Retentionsraum und zur Strukturverbesserung sind folgende Anlagen vorgesehen:

Nr. 441.2: Neuanlage von mehreren Feldspeichern, Zufluss über Gräben Nr. 440 und 441

Ziel: Wasserrückhaltung, Naturschutz, Amphibienbiotop, Siehe Beilage Nr. 2.

Nr. 402.1: Neuanlage einer Wasserfläche am Seckbach Nr. 402 als Himmelsteich Ziel: Naturschutz, Amphibienbiotop, Siehe Beilage Nr. 3.

Nr. 406.1: Neuanlage eines Feldspeichers mit Überlauf in die neu anzulegenden Fanggräben Nr. 472 und 473 im Bereich des Weitersborns Nr. 406; Ziel: Naturschutz, Amphibienbiotop, Siehe Beilage Nr. 4.

Neuanlage von zwei Gewässeraufweitungen an den Gräben Nr. 449 und 452.1

Ziel: Wasserrückhaltung, Naturschutz, Siehe Beilage Nr. 5.

3.3.3 Wasserflächen-Teichanlagen

Im Verfahrensgebiet befinden sich keine bewirtschafteten Teichanlagen.

Neben dem Gewässer 402 Seckbach sind im Gemarkungsteil „Am Lampertshäuser Teich“ aus Mitteln der Ausgleichsabgabe mehrere Blänken in einem ca. 3 ha. großen und extensiv beweideten feuchten Wiesenareal angelegt worden.

Zwischen Rauischholzhausen und Roßdorf wurden im Zuge des Neubaus der L 3048 mehrere kleinere Erd- und Rückhaltebecken entlang der neuen Landesstraße angelegt.

In der Gemarkung Roßdorf wurde am oberen Ende des Gewässers Nr. 402 Seckbach im Gemarkungsteil „Das Arlle“ ein rund 6,5 ha große Ausgleichsfläche der Straßenbauverwaltung als Ausgleich für die neue Landesstraße 3048 angelegt. Innerhalb der eingezäunten und mit Rindvieh extensiv beweideten Großkoppel wurde ein ca. 1 ha großer Flachwasserteich als Feldspeicher angelegt, dessen flächenhafte Ausdehnung je nach Jahreszeit und zurückgehaltener Wassermenge variiert.

3.3.4 Dränagen

Im Verfahrensgebiet sind mehrere Gewanne in den Gemarkungen Wittelsberg und Roßdorf großflächig dräniert. Die Planunterlagen von drei Wasser- und Bodenverbänden liegen der Flurbereinigungsbehörde in digitaler Form vor.

3.3.5 Rechte an Gewässern

Nach den von den Wasserbehörden (RP Gießen -Staatliches Umweltamt Wetzlar - Wasserbuchbehörde-) übersandten Auszügen sind im Verfahrensgebiet folgende Rechte eingetragen:

lfd.	Name	Gem.	Flur	Flst.	Recht
------	------	------	------	-------	-------

Nr.					
1	Abwasserverband Rauischholzhausen- Roßdorf	Roßdorf	6	175/4 9	Bis zum 30.09.2017 befristete Erlaubnis zur Einleitung von behandeltem Abwasser
2	Abwasserverband Rauischholzhausen- Roßdorf	Roßdorf	6	175/5 175/1 0	Bis zum 31.12.2014 befristete Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus dem RÜB 3 in Roßdorf in zwei Einleitestellen
3	Stadt Amöneburg	Roßdorf	7	148/2	Bis zum 31.01.2032 befristete Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser
4	Abwasserverband Rauischholzhausen- Roßdorf	Rauisch- holz- hausen	1	221/3	Bis zum 31.10.2023 befristete Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus dem RÜB 2 in Rauischh. in zwei Einleitestellen
5	Gemeinde Ebsdorfergrund	Wittelsberg	9	138	Bis zum 28.02.2021 befristete Erlaubnis zur Einleitung von Mischwasser aus dem RÜB B 18 Ullrichsweg in Wittelsberg
6	Walter Eucker und Ehefrau	Rauisch- holz- hausen	1	5/5 221 223	Wasserrecht Betriebsgraben der Weidemühle zur Wiesenbewässerung und zur Einleitung in den Rülfbach
6	Franz Kaiser und Ehefrau	Rauisch- holz- hausen	1	33/1 223	Recht auf Wiesenbewässerung und zur Einleitung in den Rülfbach
8	Stadt Amöneburg	Roßdorf	7	147/1 1	Unbefristete Erlaubnis zur Einleitung von Überlaufwasser einer Rigole in den Rülfbach
9	Hermann und Barbara Riehl	Roßdorf	14	43	Unbefristete Erlaubnis zum Betrieb einer Wärmepumpe
10	Hermann und Barbara Riehl	Roßdorf	14	43, 44, 40/3	Unbefristete Erlaubnis zur Versickerung und Einleitung von Niederschlagswasser
11	Herbert Staubitz	Wittelsberg	11	28	Unbefristete Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser

3.4 Landeskultur

Im Verfahren sind gemäß der Finanzierungsrichtlinien folgende Maßnahmen im überwiegenden Einzelinteresse geplant. Die Eigenleistung wird hier jeweils vom Begünstigten getragen.

- Weidezaunerneuerung Nr. 803

Als Ersatz für Abgabe von Weidezauneinrichtungen im Rahmen der Abfindungsverhandlungen ist eine Neueinzäunung von Grünland in einer Länge von 2000 m vorgesehen.

- Weidepumpen Nr. 804

Um den Viehtritt im Uferbereich verschiedener Gewässer im Bereich von Viehweiden zu minimieren, sollen 10 Membran-Weidepumpen zur Selbstränke des Rindviehs mit Wasserentnahme aus dem Gewässer über Schläuche angeschafft werden.

- Meliorationskalkung Nr. 805

Zur Verbesserung des Bodengefüges und zum Ausgleich von Nachteilen im Rahmen der Abfindung ist eine Meliorationskalkung in einer Größenordnung von ca. 900 ha Acker mit ca. 6 t/ha kohlenaurer Kalk vorgesehen.

Weiterhin sind zwei Rekultivierungsmaßnahmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um die Beseitigung eines Felddraines (Anlage Nr. 801) sowie um die Auffüllung eines Hohlwegabschnittes (Anlage Nr. 802). Beides ist im Kap. 3.5.4.4 näher erläutert.

3.5 Landschaftsentwicklung

Der Fachteil „Landschaftsentwicklung“ beinhaltet die auf das Verfahrensgebiet bezogene Maßnahmenplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Wichtiger Bestandteil des Fachteiles ist die Ergebnisse der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, in der die flurneuordnungsbedingten Eingriffe ermittelt und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt wurden.

Diese sowie weitere über die notwendige Kompensation hinausgehende Maßnahmen, welche der Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft und der Landeskultur dienen, wurden entsprechend den Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (siehe Kap. 3.1 Neugestaltungsgrundsätze) entwickelt.

3.5.1 Umweltverträglichkeit

In einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurden die Umweltauswirkungen der im Verfahren geplanten Maßnahmen ermittelt. Die UVU wurde auf Grundlage der UVU-Anleitung des HLBG vom 09.01.2006 durchgeführt.

Auf Grundlage der UVU-Ergebnisse wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft hergeleitet. Die UVU ist in einem gesonderten Teil des Planes nach § 41 FlurbG dokumentiert.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass das Verfahren insgesamt als umweltverträglich zu beurteilen ist. Es finden zwar durch die Maßnahmen der Flurneuordnung erhebliche Umweltbeeinträchtigungen auf einer Gesamtfläche von 19,28 ha statt. Dem stehen aber Maßnahmen mit positiven bzw. kompensierenden Umweltauswirkungen auf einer Gesamtfläche von 30,97 ha gegenüber.

Auch wenn sich die Grenzliniendichte im Verfahrensgebiet durch die Vergrößerung der Ackerschläge verringern wird, so stehen dem aber umfangreiche Neuanlagen von Ersatzstrukturen sowie die Optimierung der bestehenden Biotopstrukturen gegenüber.

Als Beispiel seien hier die kleinen Fließgewässer im Verfahrensgebiet genannt, die größtenteils z. Z. nur den Charakter von schmalen Abflussgräben haben, die bis an die Oberkante beackert werden. Wenn diese bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen naturnah umgestaltet werden und ihre ufernahen Bereiche eine Umgestaltung in Form von Uferrandstreifen und/oder Umwandlung von Acker in Extensiv-Grünland erfahren, so bedeutet dies eine erhebliche Aufwertung ihrer Biotop- und Vernetzungsfunktionen.

3.5.2 Besonderer Artenschutz

Durch die Maßnahmen, die im Rahmen der Flurneuordnung geplant sind, können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein, die den Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unterliegen. Für die relevanten Arten wurde im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages untersucht, ob durch die Beeinträchtigungswirkungen der geplanten Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG eintreten. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage 3 zum Erläuterungsbericht beigelegt und dort einzusehen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde auf die Durchführung bzw. Vergabe von aktuellen Artenerhebungen verzichtet. Die relevanten Arten wurden aus vorhandenen Fachplanungen und -gutachten sowie durch die Befragung örtlicher Naturschutzakteure hergeleitet.

Da im Rahmen einer zunächst erfolgten Vorprüfung für einzelne Brutvogelarten des Offenlandes (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen der Flurneuordnung nicht ausgeschlossen werden konnten, erfolgte für diese Arten eine vertiefende Prüfung gemäß den Vorgaben des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUEL 2010).

Ergebnis dieser artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass die geplanten Maßnahmen unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelungen, Baufeldabsuchungen: siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) und der als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-

Maßnahmen) konzipierten Kompensationsmaßnahmen (siehe Hinweis im Verzeichnis der Festsetzungen (VdF) hinsichtlich allen Gesichtspunkten des besonderen Artenschutzes als verträglich einzustufen sind. Eine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist hiernach nicht zu erwarten.

3.5.3 Eingriffsregelung

3.5.3.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ermittlung von Eingriffen gemäß § 14 BNatSchG erfolgte auf Grundlage der in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) ermittelten und dort beschriebenen anlagenbezogenen Umweltauswirkungen.

Hiernach werden alle Anlagen, die mittlere und hohe Konflikte verursachen, weil sie zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen, als Eingriffe bewertet und sind durch entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Anlagen mit einer nur geringen Konfliktstufe werden nicht als Eingriffe eingestuft, da sie nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für diese Anlagen sind daher nicht erforderlich.

Die Bewertung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen wird entsprechend der Hessischen Kompensationsverordnung (KV vom 1.9.2005) anhand des sog. Biotopwertverfahrens vorgenommen. Diese Bilanzierungstabelle ist als Anlage 2 zum Erläuterungsbericht beigefügt und dort einzusehen.

Zu kompensierende Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich durch die Neuanlage von 4 Asphaltwegen, den Asphaltausbau von 2 tlw. begrünten Schotterwegen sowie eines Grasweges und durch die grundhafte Erneuerungen von 7 Asphaltwegen, deren Erneuerung aber eine Verbreiterung dieser Wege auf die angrenzenden Wegsäume beinhaltet, was damit einem als Ausbau gleichzustellen ist.

Weiterhin sind neben dem Rasengitterstein-Ausbau eines Gras-/Schotterweges die Neuanlage von 5 Schotterwegen, der Schotterausbau von 11 unbefestigten Wegen sowie die grundhaften Erneuerungen von 8 (z. T. begrünten) Schotterwegen als Eingriffe zu bewerten. Auch bei diesen grundhaften Erneuerungen findet eine Verbreiterung auf angrenzende Wegsäume statt.

Durch die geplanten Versiegelungen dieser Wegebaumaßnahmen gehen weitgehend die Vernetzungs- und Lebensraumfunktionen der betreffenden Flächen verloren, ebenso wird auch das Bodenleben und die Wasseraufnahmefähigkeit stark (Schotterbauweise) bzw. völlig reduziert (Asphaltierung).

Infolge des Zieles, die Schlaglängen der Ackergewanne zu vergrößern, um deren Bewirtschaftung zu optimieren, ist geplant, eine größere Anzahl von unbefestigten bzw. bewachsenen Wegen (incl. 3 Wegeseitengräben) zu beseitigen. Von diesen Beseitigungen bzw. Einziehungen sind 84 als Eingriffe zu werten.

Ohne Kompensation würden sich die Grenzliniendichte sowie die Anzahl der linearen Vernetzungs- und Lebensraumstrukturen im Verfahrensgebiet erheblich verringern.

Da viele dieser unbefestigten Erd-/Graswege die einzigen Biotop- bzw. Vernetzungsstrukturen in den weiträumigen Ackerlagen des Gebietes darstellen und zudem bei der großen Zahl der Einziehungen eine Summenwirkung besteht, wurden die meisten dieser Eingriffe auch mit hoher Konfliktstufe bewertet (siehe UVU, Kap. 5.1.4) und erhalten im Biotopwertverfahren eine Zusatzbewertung gemäß Anl. 2, Nr. 2 der Kompensationsverordnung (KV).



Bild 9: Unbefestigter Grasweg Nr. 231.1 in Ackerlage (Planung: Beseitigung)

Zusatzbewertung bei Beseitigung unbefestigter Wege mit besonderer Vernetzungsfunktion

Sollen unbefestigte Wege, welche o. g. besondere Vernetzungsfunktion in großflächigen Ackerlagen besitzen, eingezogen werden, so erhalten sie einen Abschlag von 5 Wertpunkten.

Steht aber die Beseitigung eines unbefestigten Weges mit einer Wegeneuanlage im Zusammenhang (Wegeverlegung), so wird auf den jeweiligen Abschlag bzw. Zuschlag (s. Kap. 3.5.3.3) verzichtet.

Weitere Eingriffe in geringerer Anzahl stellen die geplanten Beseitigungen von 4 Gräben sowie von einigen Landschafts-/Biotopstrukturen dar, wobei mehrere dieser Strukturelemente eine besondere Bedeutung für die Natur und das Landschaftserleben besitzen und daher ebenfalls eine Zusatzbewertung erhalten (s.u.).

Die Beseitigung einer landschaftsprägenden Hecke (Nr. 609.1) stellt zwar zunächst einen Eingriff mit hoher Konfliktstufe dar, wird aber durch Verpflanzung der Wurzelstöcke minimiert bzw. durch die Neuanlage einer Hecke ausgeglichen (s. Kap. 3.5.3.2 und 3.5.3.3).

Zusatzbewertung bei Beseitigung von Landschaftsstrukturen mit besonderer Bedeutung

Zusatzbewertungen mit jeweils einem Abschlag von 5 Wertpunkten werden vorgenommen, wo Landschaftsstrukturen mit besonderer Bedeutung der maschinengerechten Optimierung der Ackerschläge zum Opfer fallen. Dies findet in den Fällen statt, wo ein kulturhistorische Gemarkungsgrenzweg (Nr. 132) und zwei alte landschaftsprägenden Obstbäume (Nr. 612) beseitigt werden.

Bei den Beseitigungen von einem ehemaligen Hohlwegeabschnitt (Nr. 802) sowie eines Gemarkungsgrenzraines (Nr. 801), welche ebenfalls kulturhistorische Landschaftselemente darstellen, wird keine Zusatzbewertung vorgenommen, da diese an sich schon mit einer hohen Punktzahl in der Kompensationsverordnung (KV) bewertet sind.

Die Anlagen, die Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, sind in der Anlage 2 zum Erläuterungsbericht, der Bilanzierungstabelle nach dem Biotopwertverfahren gemäß KV sowie im Kap. 3.5.3.3, wo sie den entsprechenden Kompensationsmaßnahmen zugeordnet sind, aufgeführt.

Nähere Erläuterungen zu den eingriffserheblichen Maßnahmen bzw. zu den von diesen verursachten Umweltbeeinträchtigungen finden sich im UVU-Textteil.

Angaben zu Flächengrößen, Längen, Breiten und Stückzahlen sind dem Verzeichnis der Festsetzungen (VdF) zu entnehmen.

3.5.3.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Im Rahmen der Neugestaltungsplanung und der sie begleitenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie der Artenschutzprognose sind Alternativen zu ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen sowie Vorschläge zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen der Umwelt entwickelt worden.

Nachfolgend werden diejenigen Vorschläge aufgeführt, die als konkrete Maßnahmen in den Plan nach § 41 FlurbG mit eingeflossen sind:

- Erhalt der unbefestigten Wege Nr. 118 und 250 durch Verlegung anstatt nur deren Beseitigung
- Verzicht auf den Asphaltausbau der Wege Nr. 220 (historische Wegetrasse) und 231.1, stattdessen Nutzung der schon bestehenden Asphaltwege Nr. 149 und 145 und statt Asphaltierung nur Schotterneubau/-ausbau der Wege Nr. 141, 231.2 und 231.1 im Zuge der notwendigen Wirtschaftswegeverbindung vom Wittelsberger Feld ins Roßdorfer Feld
- Verzicht auf die Beseitigung von Weg Nr. 246, stattdessen Änderung der Bewirtschaftungsrichtung zwischen Nr. 243 und Nr. 246 und zwischen Nr. 246 und L-3048 sowie Erweiterung einer Obstbaumfläche, dadurch Erhalt eines historischen Hohlwegreliktes (Nr. 642.2) und der dort vorhandenen Obstbäume
- Verzicht auf Beseitigung einer kleinen Streuobstfläche an Weg Nr. 165, stattdessen Schutz durch Erweiterung und Pflanzung zusätzlicher Obstbäume und Widmung als Ausgleichsfläche (Anlage Nr. 614)



Bild 10: Streuobstfläche, Anl.-Nr. 614

- Drehung von Wegen in sehr großen Gewannen parallel zur (neuen) Bewirtschaftungsrichtung, damit gleichzeitige Schaffung von großen Schlaglängen sowie von Vernetzungsstrukturen in Form von Erd-/Graswegen, insbesondere:
 - Im Gewann „Unterm Ehlauer Weg“ in der nordöstlichen Gemarkung von Roßdorf, hier anstelle des zu beseitigenden Weges Nr. 269 die Neuanlage des um 90 Grad gedrehten Weges Nr. 300
 - Im Gewann „In den Seelheimer Stöcken“ im Norden der Gemarkung von Roßdorf, hier Verlängerung und Verbreiterung des Weges Nr. 301 anstelle des zu beseitigenden Weges Nr. 266

- Anstatt Beseitigung Erhalt des Weges Nr. 248 durch Drehung der Zuteilungs- und Bewirtschaftungsrichtung in den Gewannen „In den Wölblingen“ und „Weitersborner Höhe“ nördlich der Ortslage von Roßdorf
- Verzicht auf ursprünglich vorgesehene Beseitigungen von unbefestigten/begrüntem Wegen bzw. Wegabschnitten und damit Erhalt als wichtige Struktur- und Vernetzungselemente in der weiträumigen Ackerlandschaft, insbesondere bei :
 - Kompletter Erhalt der Wege Nr. 61, 90, 142 und 144, von den Wegen Nr. 61 und 90 werden nur Teilabschnitte parallel zu den Gewanngrenzen verlegt (Beseitigung: Nr. 61.1 und 90.1; Neuanlage: Nr. 61.2 und 90.2)
 - Erhalt von Teilabschnitten von Nr. 239 (= Verlegung Nr. 239.2) und Nr. 262
- Richtungsänderung des geplanten neuen Schotterweges Nr.17, dadurch Vermeidung von Heckenrodung durch Ausnutzung einer bestehenden Durchfahrt in dem Heckenzug der ehemaligen Kreisbahntrasse
- Größtmögliche Schonung der Obstbäume im Streuobstbereich „Schienberg“ bei der Festlegung des Trassenverlaufes der neu geplanten Erdwege Nr. 49 und 57.2
- Verzicht auf einen Asphaltausbau des Schotterweges Nr. 235, stattdessen nur grundhafte Erneuerung der Schotterdecke
- Verzicht auf den Schotterausbau des unbefestigten Weges Nr. 224
- Verzicht auf den Asphaltausbau des unbefestigten Weges Nr. 100, stattdessen grundhafte Erneuerung des vorhandenen parallel verlaufenden Asphaltweg Nr. 148
- Verzicht auf einen Asphaltausbau des Gras-/Schotterweges Nr. 170 (.1 - .3), stattdessen nur Ausbau bzw. Neuanlage mit Schotter
- Minimierung der Ausbaulänge des o.g. Neuanlage des Schotterweges Nr. 170.1 durch Verschwenkung und Nutzung des vorhandenen Abschnittes und vorhandenen Asphalteinfahrt an der ehem. Kreisstraße (Nr. 166)
- Minimierung der Länge des neugeplanten Schotterweges Nr. 17 (ursprünglich: Verlängerung von Nr. 22 bis ehem. Kreisbahntrasse), stattdessen Nutzung der vorhandenen Wegetrassen Nr. 16 und 15
- Minimierung des Eingriffs bei Beseitigung einer Hecke (Nr. 609.1) durch Verpflanzung (Nr. 609.2) an geeignete Stellen in unmittelbarer Nähe

3.5.3.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen, die durch die in Kap. 3.5.3.1 genannten Eingriffe erzeugt werden, sind, entsprechend den verfahrensgebietsbezogenen Zielen für Naturschutz und Landschaftspflege, räumlich und funktional geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Daneben war bei der Zuordnung der einzelnen Kompensationsmaßnahmen zu den entsprechenden Maßnahmen mit Eingriffswirkung allerdings auch zu berücksichtigen, dass beide immer in den jeweilig gleichen Einwirkungsräumen liegen, welche dem Straßenbauamt oder der TG (bzw. der Stadt Amöneburg oder der Gemeinde Ebsdorfergrund) als Kostenträger zugeordnet sind.

Ein Ausgleich für die Eingriffe, die sich durch Flächenversiegelungen des Wegeausbaues bzw. Wegeneubaues ergeben, stellt der vorgesehene Rückbau des Asphaltweges Nr. 77.2 dar.

Des Weiteren erfolgt die Kompensation durch Ersatzmaßnahmen in Form der Neuanlage von Biotopstrukturen bzw. Optimierung von vorhandenen Biotopstrukturen (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland an Gewässern, naturnahe Gestaltungsmaßnahmen an Gewässern, Neu- und Ergänzungspflanzungen von Streuobstbäumen und anderen Gehölzen).

Die Anlage von 2 Schwalbenhäusern ist ebenfalls Kompensationsmaßnahme für den Ausbau unbefestigter Wege, da Schwalben Lehmpfützen auf unversiegelten Wegeflächen für ihren Nestbau benötigen, die durch die Versiegelungen verloren gehen.

Für die große Anzahl von unbefestigten Wegen in reiner Ackerlage, die beseitigt werden sollen, sind Kompensationsmaßnahmen geplant, welche deren Funktionen, z.B. die der Vernetzung zumindest entsprechen, aber eher noch optimieren sollen.

Hierbei handelt es sich in erster Linie um neuanzulegende lineare Strukturen in der Form von als Blühstreifen gestalteten Saumstreifen, z.T. mit punktueller Gehölzpflanzung; Uferrandstreifen in Verbindung mit naturnahen Gestaltungsmaßnahmen an kleineren Fließgewässern; Umwandlung von mehreren gewässernahen Ackerflächen in Grünland, aber auch der Neuanlage bzw. Ergänzungspflanzung von Gehölzstrukturen in Form von Einzelbäumen, Baumgruppen und Streuobstbeständen, wo dies den Zielsetzungen des Naturschutzes entspricht.

Auch die geplanten Neuanlagen von unbefestigten Wegen in Ackerlage, von denen insgesamt 54 in der Gesamtbewertung mit verbessernder Umweltauswirkung und damit als Ausgleich für einzuziehende Wege gewertet wurden, sind hier zu nennen.



Bild 11: Weitersborn-Graben in Ackerlage;
Geplante Kompensationsmaßnahmen: naturnahe Umgestaltungsmaßnahmen (s. Anl.-Nr. 406.1)
und Umwandlung von Acker in Extensiv-Grünland (s. Anl.-Nr. 646)

Wie bereits in Kap. 3.5.3.1 erläutert, wird die Bewertung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen entsprechend des Biotopwertverfahrens vorgenommen (siehe Bilanzierungstabelle, als Anlage 2 zum Erläuterungsbericht).

Aus der Gegenüberstellung der summierten Eingriffs- und Kompensationsflächen ist ersichtlich, dass eine Kompensation der Eingriffe gegeben ist. Zudem ist die Ausführung von weiteren Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege über den Kompensationsbedarf hinaus vorgesehen.

Nachfolgend wird die für einige Kompensationsmaßnahmen erfolgte Anwendung der Zusatzbewertung gemäß Anl. 2, Nr. 2 KV sowie die vorgenommene Bewertung für Baumpflanzungen genauer erläutert:

Zusatzbewertung bei der Verpflanzung einer Hecke

Bei der Maßnahme Nr. 609.1 handelt es sich zwar um eine Heckenbeseitigung, diese Hecke wird aber im Zuge der Beseitigung auf einen neuen Standort (Nr. 609.2) verpflanzt. Diese verpflanzten Abschnitte erhalten einen Zuschlag von 5 Wertpunkten, da das Entwicklungsziel „Hecke“ durch die Verpflanzung der bereits ausgewachsenen Hecke deutlich schneller erreicht wird, was allerdings mit erhöhten Aufwand verbunden ist.

Zusatzbewertung bei Anlagen mit besonderer Vernetzungsfunktion

Genauso wie unbefestigte Wege o. a. Landschaftselemente mit besonderer Vernetzungsfunktion in großräumigen Ackerlagen bei Beseitigung einen Abschlag von 5 Wertpunkten erhalten (s. Kap. 3.5.3.1), erhalten neuanzulegende unbefestigte Wege oder sonstige Ausgleichsmaßnahmen, denen eine solche besondere Vernetzungsfunktion zukünftig zuzurechnen ist, einen Zuschlag von 5 Wertpunkten.

Dieser Zuschlag wird aber in direkt benachbarter Lage jeweils nur einmal vergeben, liegt z.B. in den betreffenden Bereichen ein neugeplanter unbefestigter Weg an einem neu geplanten Saumstreifen, so erhält nur eine dieser Neuanlagen diese Zusatzbewertung.

Desgleichen entfällt der Zuschlag, wenn eine solche neue Anlage an eine schon bestehende Vernetzungsstruktur (Gewässer, Grünland, unbefestigter Weg) angelegt werden soll.

Steht eine Wegeeinziehung mit einer Wegeneuanlage im direkten räumlichen Zusammenhang (Wege-Verlegung), so wird ebenfalls auf den jeweiligen Ab- bzw. Zuschlag verzichtet.

Bewertung bei Neuanlage von Baumpflanzungen

Bei den Neupflanzungen von (Obst-)Bäumen wird von einer Trauffläche von 10 m² pro Einzelbaum ausgegangen, da diese Bäume nach Abschluss der mehrjährigen Anwuchspflege im Rahmen der Flurneuordnung in der Regel diese Trauffläche bei einem Stammumfang von 30-40 cm in 1 m Stammhöhe besitzen.

Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen sowie deren Zuordnung zu den jeweiligen Eingriffen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt und beschrieben. Weitere detaillierte Beschreibungen der geplanten Maßnahmen erfolgen im Kap. 3.5.4.

Angaben zu Flächengrößen, Längen, Breiten und Stückzahlen sind dem Verzeichnis der Festsetzungen (VdF) zu entnehmen.

Anl.-Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Ausgleich, Ersatz für
77.2	Rückbau eines Asphaltweges, Umgestaltung in Saumstreifen mit Heckenpflanzung sowie Extensiv-Grünland	Verbreiterung Asphaltwege Nr. 18, 77.1, 109, 149
235.2 237.2	Neuanlage von unbefestigten Wegen in Ackerlage	Siehe Nr. 636
298	Neuanlage eines unbefestigten Weges in Ackerlage	Siehe Nr. 652

Anl.-Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Ausgleich, Ersatz für
Nrn. siehe rechts	<p>Neuanlage von unbefestigten Wegen in Ackerlage:</p> <p>Nr. 13, 61.2, 79, 82, 88, 90.2, 100.2, 103, 108.2, 110, 115.2, 118.2, 124, 133.2, 135, 136, 138, 139, 140, 147, 156, 157, 158, 159, 160, 161.2, 164.2, 172.2, 188.2, 191, 198, 200.2, 206.2, 212.2, 218, 225.2, 226, 228, 235.2, 237.2, 239.2, 240.2, 244, 250.2, 251, 252, 258, 268 tlw., 298, 300, 301, 302 und 303;</p> <p>sowie Neuanlage von Wegeseitengräben in Ackerlage:</p> <p>Nr. 74.2, 161.2, 164.2, 251, 258, 302</p>	<p>Beseitigung von unbefestigten Wegen in Ackerlage:</p> <p>Nr. 14, 19, 37, 61.1, 80, 81, 86, 87, 89, 90.1, 100.1, 102, 107, 115.1, 118.1, 132, 134, 137, 143, 161.1, 164.1, 168, 169, 172.1, 188.1, 189, 192, 197, 200.1, 202, 206.1, 207, 209, 210, 212.1, 220, 225.1, 240.1, 242, 250.1, 260, 265, 266; Beseitigung Feldrain Nr. 801</p>
402.1	Renaturierung/Öffnung eines verrohrten Grabenabschnittes am „Seckbach“ an Weg Nr. 139 mit Neuanlage von Grabentaschen und Tümpeln	Neuanlage Schotterweg Nr. 231.2, Beseitigung Graben Nr. 469, Schotterausbau Weg Nr. 141 (tlw.)
402.2	Ausweisung von Uferrandstreifen auf Acker am „Seckbach“ im Bereich der Wege Nr. 139 und 220 mit punktueller Uferbepflanzung	Beseitigung Weg Nr. 264, Verbreiterung Schotterweg Nr. 238
403.1	Neuanlage von Grabentaschen und -aufweitungen auf Acker am „Etzgrundgraben“ zwischen den Wegen Nr. 67 und 100.2 (mit Nr. 617 und 74.2)	Beseitigung Weg Nr. 162, Neuanlage Asphaltweg Nr. 74.1
403.2	Neuanlage von Uferrandstreifen auf Acker (tlw. auf Erdweg) mit punktueller Gehölzbepflanzung am „Etzgrundgraben“ zwischen den Wegen Nr. 67 und 100.2 (mit Nr. 439)	Beseitigung Weg Nr. 85
404	Renaturierung/Öffnung und Neuverlegung des verrohrten unteren Abschnittes des „Lindenborngrabens“ mit Verbreiterung der Grabenparzelle	Verbreiterung der Asphaltwege Nr. 67 und 148,
406.1	Neuanlage von Grabentaschen sowie einer Blänke auf Acker am „Weitersborngraben“ im Bereich „Lache“ (mit Nr. 646.1, 646.2, 647, 472 und 473)	Beseitigung der Wege Nr. 201, 205, 208, 219, 223, 236, 239.1, 241, 256 und 259, Beseitigung Hohlwegrelikt Nr. 802, Schotterausbau Weg Nr. 290, Asphaltausbau Weg Nr. 68.1
406.2	Ausweisung von Uferrandstreifen mit punktueller Uferbepflanzung auf Acker am „Weitersborngraben“ zwischen den Straßen Nr. 2 und 6 (mit Nr. 644)	Schotterausbau des Weges Nr. 231.1
439	Neuanlage eines Grabens auf Acker	Siehe Nr. 403.1
440.2	Neuanlage eines Grabens auf Acker entlang Weg Nr. 79 mit punktueller Uferbepflanzung	Beseitigung Graben Nr. 440.1

Anl.-Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Ausgleich, Ersatz für
441.2	Naturnahe Neuanlage des „Weideichgrabens“ mit Grabentaschen auf Acker bei Weg Nr. 160 (mit Nr. 615)	Beseitigung der Wege Nr. 150, 171 und 257, Schotterausbau der Wege Nr. 25 und 51.2, Verbreiterung Schotterwege Nr. 51.3 und 170.3, Neuanlage Schotterweg Nr. 38, Beseitigung Sukzessionsfläche Nr. 653
449	Neuanlage eines Grabens auf Acker	Beseitigung Graben Nr. 452
452.1	Neuanlage von Grabentaschen/Aufweitungen im Zuge der Grabenverlegung Nr. 449/452 in deren Einmündungsbereichen in den „Weitersborngraben“ (mit Nr. 651)	Verbreiterung Schotterweg Nr. 261, Beseitigung Baumweide Nr. 654
472 473	Neuanlage von Gräben auf Ackerland im Bereich „Lache“	Siehe Nr. 406.1
601	Ergänzungspflanzung mit Obstbäumen „Durch die Heskemer Straße“ auf einer tlw. mit Gehölzen bestandenen Sukzessionsfläche/Hohlwegrelikt am Weg Nr.16 (mit Nr. 602 und 657)	Neuanlage Asphaltweg Nr. 20
602	Neuanlage einer Baumreihe auf Acker „An der Heskemer Straße“ zwischen Straße und geplantem Fahrrad-Weg Nr. 20	Siehe Nr. 601
604	Ergänzungspflanzung von Streuobstbäumen in Verbindung mit dem Grundsanierungsschnitt vorhandener alter Obstbäume im Bereich der Streuobstflächen „Am Schienberg“ und „Kirchenberg“	Asphaltausbau Weg Nr. 51.1
606	Neuanlage eines Saumstreifens mit punktueller Gehölzpflanzung auf Acker „Am Schröcker Weg“ am Weg Nr. 79 sowie punktuelle Bepflanzung des Grabens Nr. 440.2	Beseitigung Weg Nr. 78
608	Neuanlage eines Saumstreifens auf Acker entlang Weg Nr. 63 „Auf der Hassel“	Beseitigung Weg Nr. 64, Schotterausbau Weg Nr. 129.2
609.2	Neuanlage/Verpflanzung einer Hecke auf Acker entlang Weg Nr. 74.1 und auf der zu entsiegelnden Wegefläche Nr. 77.2 „Auf dem Blaul“	Beseitigung Hecken Nr. 609.1 und 605
610	Neuanlage eines Saumstreifens auf Acker entlang Weg Nr. 88 „Auf der Bilanz“	Beseitigung Wege Nr. 111 und 125
614	Neuanlage einer Streuobstfläche mit Umwandlung von Acker in Extensiv-Grünland als Erweiterung eines vorhandenen kleinen Streuobstbestandes am Weg Nr. 165 in Verbindung mit einem Grundsanierungsschnitt der vorhandenen alten Obstbäume „An der Kirchhainer Straße“	Neuanlage Schotterweg Nr. 40, Schotterausbau Weg Nr. 22

Anl.-Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Ausgleich, Ersatz für
615	Umwandlung von Acker in Extensiv-Grünland „Im Weideich“ zwischen den Wegen Nr. 77.2 und 160 im Zusammenhang mit der tlw. naturnahen Neuverlegung des „Weideichgrabens“ Nr. 441 sowie der Entsiegelung des Weges Nr. 77.2	Siehe Nr. 441.2
617	Neuanlage von Hecken (mit Saumstreifen) auf Acker zwischen dem neu auszuweisenden Weg Nr. 158 und Graben Nr. 404 „Im Lindenborn“	siehe Nr. 403.1
618	Umwandlung von Acker in Extensiv-Grünland im Bereich „Lambertshäuser Teichwiese“ zwischen den Wegen Nr. 100, 148 und 149 im Zusammenhang mit dem neu zu schaffenden Mündungsbereich des „Weideichgrabens“ Nr. 441 und des „Lindenborngrabens“ Nr. 404	Beseitigung Weg Nr. 106, Verbreiterung Asphaltweg Nr. 104, Neuanlage Schotterweg Nr. 17, Schotterausbau Weg Nr. 16 und 141 (tlw.),
619	Umwandlung von Acker in Extensiv-Grünland „Im Etzgrund“/ „In der Lache“ zwischen Weg Nr. 109, 108.2 und 103 im Zusammenhang mit naturnahen Gestaltungsmaßnahmen am „Etzgrundgraben“ Nr. 403	Beseitigung Wege Nr. 62, 70, 75 und 105, Schotterausbau Wege Nr. 15 und 128, Asphaltausbau Weg Nr. 304
620	Neuanlage einer Sukzessionsfläche mit Initial-Gehölzpflanzung „In der Lache“ auf Acker zwischen Graben Nr. 403 und Weg Nr. 103 unter Einbeziehung einer im Acker stehenden Linde	Beseitigung Weg Nr. 165
623	Neuanlage eines Saumstreifens mit punktueller Gehölzpflanzung auf Acker entlang des Weges Nr. 126 „Auf der Lambertshäuser Heide“	Beseitigung Weg Nr. 127, Neuanlage Asphaltweg Nr. 131.2
625	Neuanlage einer Streuobstfläche mit Umwandlung von Acker in Extensiv-Grünland als Erweiterung eines vorhandenen kleinen Streuobstbestandes zwischen den Wegen Nr. 133 und 135 „Auf der Leiße“	Rasengitterausbau Weg Nr. 129.1, Erneuerung/Verbreiterung des (bewachsenen) Schotterweges Nr. 129, Beseitigung Weg Nr. 146
626	Neuanlage einer Hecke auf Acker als Weiterführung eines bestehenden Heckenzuges „Großes Hafermehl“	Beseitigung Wege Nr. 184 und 194
627	Obstbaum-Ergänzungspflanzung einer bestehenden Obstbaumreihe an Weg Nr. 177 in Verbindung mit Grundsanierungsschnitt der vorhandenen Obstbäume „Falkacker“ an den Wegen Nr. 176 und 177	Beseitigung alter Obstbäume Nr. 612, Beseitigung Graben Nr. 425
629	Ergänzungspflanzung an 2 bestehenden Obstbaumreihen „Am Kreuzweg“/„Auf den sieben Morgen“ entlang der Wege Nr. 167, 170.2 und 170.3 in Verbindung mit dem Grundsanierungsschnitt der älteren Obstbäume	Neuanlage Schotterweg Nr.170.1, Schotterausbau Weg Nr. 170.2
629.1	Neuanlage von Saumstreifen zwecks Sicherung dieser vorhandenen bzw. zu erweiternden Obstbaumreihen	

Anl.-Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Ausgleich, Ersatz für
629.2	Neuanlage von Saumstreifen auf Acker „Auf dem Sand“ an den Wegen Nr. 172 und 172.2	Beseitigung Weg Nr. 262
630	Umwandlung von Acker in Extensiv-Grünland im Quellbereich des „Udersbaches“ zwischen den Wegen Nr.180 und 212.2 „Am Kreuzweg“	Beseitigung Weg Nr. 269
631	Umwandlung von Acker in Extensiv-Grünland am „Udersbach“ zwischen den Wegen Nr. 212 und 198	Beseitigung Weg Nr. 221
632	Neuanlage eines Saumstreifens mit punktueller Gehölzpflanzung auf Acker entlang des Weges Nr. 216 „Hinter der Udersbach“/„Im Kopfacker“)	Beseitigung der Wege Nr. 213 und 214
635	Neuanlage eines Saumstreifens mit punktueller Gehölzpflanzung auf Acker am Weg Nr. 220 „Auf der Schnappachse“	Beseitigung der Wege Nr. 217 und 222
636	Umwandlung von Acker in Extensiv-Grünland am „Seckbach“ zwischen den Wegen Nr. zwischen den Wegen Nr. 224 und 225.2 (mit Nr. 237.2 und 235.2)	Beseitigung Weg Nr. 234
638	Ergänzungspflanzung mit Obstbäumen als Verlängerung einer bestehenden Obstbaumreihe unterhalb der „Roßdorfer Warte“ am Weg Nr. 235 in Verbindung mit dem Grundsanierungsschnitt der vorhandenen Obstbäume	Verbreiterung Schotterweg Nr. 233
639	Neuanlage eines Saumstreifens mit punktueller Gehölzpflanzung auf Acker „Auf der Erlesanwand“ zwischen den Wegen Nr. 235 und 237 als Vernetzungselement zwischen den Grünlandarealen „Erle“ und „Weitersborn“	Beseitigung Weg Nr. 232
640	Neuanlage von Baumgruppen im Bereich „Roßdorfer Warte“ (mit Nr. 658)	Verbreiterung Schotterweg Nr. 263
642.1	Neuanlage einer Streuobstfläche auf Acker „Auf der Dornhecke“ und „Boine“ zwecks Sicherung eines mit Obstbäumen bestandenen Hohlwegerelekts (Nr. 642.2) in Verbindung mit dem Grundsanierungsschnitt der vorhandenen Obstbäume (mit Nr. 655)	Neuanlage Asphaltweg Nr. 297
644	Neuanlage eines Saumstreifens auf Acker „Hinterm Weitersborn“/„In den Klippeläckern“ entlang des Weges Nr. 237	Siehe Nr. 406.2
645	Neuanlage eines Saumstreifens mit punktueller Gehölzpflanzung auf Acker entlang des Weges Nr. 233/250 (spätere Trasse der „Lange Hessen“)	Beseitigung Weg Nr. 231.3, Verbreiterung Schotterweg Nr. 235.1
646.1 646.2	Umwandlung von Acker in Extensiv-Grünland im Bereich „Lache“ im Zusammenhang mit weiteren naturnahen Gestaltungsmaßnahmen am „Weitersborngraben“ zwischen den Wegen Nr. 250 und 263 sowie östlich Nr. 263	Siehe Nr. 406.1

Anl.-Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Ausgleich, Ersatz für
647	Neuanlage von Einzelbäumen und Baumgruppen als Schattenbäume für Weidevieh im "Weitersborn"	Siehe Nr. 406.1
651	Ergänzungspflanzung einer bestehenden Obstbaumreihe bei Weg Nr. 292 in Verbindung mit dem Grundsanierungsschnitt der bestehenden Obstbäume („Bei der Seemühle“)	Siehe Nr. 452.1
652	Neuanlage einer Baumgruppe mit Saumstreifen auf Acker am Weg Nr. 275 „Bornwiesen“ (mit Nr. 298)	Beseitigung Weg Nr. 299
655	Neuanlage einer Kopfweidenallee „See“ am geplanten Asphaltweg Nr. 297	Siehe Nr. 642.1
657	Neuanlage eines Schwalbenhauses	Siehe Nr. 601
658	Neuanlage eines Schwalbenhauses	Siehe Nr. 640

3.5.4 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Entsprechend den Neugestaltungsgrundsätzen des Verfahrens bzw. den daraus zu entnehmenden Entwicklungszielen (s. Kap. 3.1) wurden die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entwickelt. Sie sind anhand der nachfolgenden Tabelle in verschiedene Maßnahmengruppen untergliedert und deren Anlage und Ausführung darin detailliert beschrieben.

Angaben zu Flächengrößen, Längen, Breiten und Stückzahlen sind dem Verzeichnis der Festsetzungen (VdF) zu entnehmen.

Maßnahmengruppen	Erläuterungen	Anlage-Nrn.
I. Einzelbäume Baumgruppen Baumreihen	Pflanzung von standortgerechten hochstämmigen Landschaftsbäumen (Stiel- und Traubeneiche, Wildkirsche, Sommer- und Winterlinde, Esche, Berg-, Spitz- und Feldahorn, Feldulme, Eberesche, Kopfweide) unter Berücksichtigung des Offenlandcharakters der Landschaft; Anlage in wenig strukturierten Landschaftsbereichen, Betonung von markanten Landschaftspunkten und wichtigen Wegeverbindungen; auch in Verbindung mit der Sicherung von alten Grenzsteinen oder als einzelne Schattenbäume für Weidevieh; mit Ausweisung/Anlage entsprechender Saumstreifen	602, 640, 647, 648, 652, 655

Maßnahmen- gruppen	Erläuterungen	Anlage- Nrn.
II. Hecken Feldgehölze	<p>Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen unter Berücksichtigung des Offenlandcharakters der Landschaft;</p> <p>Verwendung standortgerechter Sträucher (Weißdorn, Schlehe, Pfaffenhut, Hundsrose, Schwarzer Holunder, Hasel, Hainbuche, Feldahorn, Gemeiner Schneeball, Hartriegel, Faulbaum) aus autochthonem Pflanzmaterial;</p> <p>tlw. mit Unterpflanzung einzelner Bäume (Gehölzarten siehe Maßnahmengruppe I);</p> <p>mit vorgelagerten Gras- und Krautsäumen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Wegen;</p> <p>Sicherung der Grenzen zu anliegenden landwirtschaftlichen Ackerflächen mit Eichenpfählen;</p> <p>auch als Ergänzung bestehender Heckenzüge</p>	609.2, 617, 626,
III. Streuobst- pflanzungen	<p>Anpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen (Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume und Zwetschge, Walnuss) Verwendung alter regionaltypischer Sorten;</p> <p>als Ergänzung vorhandener alter Streuobstbestände und hierbei in Verbindung mit dem Grundsanierungs-/Erhaltungsschnitt der vorhandenen alten Obstbäume;</p> <p>auch als Neuanlage einer Baumreihe in Verbindung mit der Ausweisung/Anlage eines Saumstreifens (s. Maßngr. IV);</p> <p>oder als Streuobstfläche ggfls. in Verbindung mit Grünlandeinsaat (s. Maßngr. VII)</p>	601, 604, 614, 625, 627, 629, 638, 642.1, 651
IV. Saumstreifen (Blühstreifen)	<p>Anlage von als Blühstreifen bzw. Gras- und Krautstreifen zur Untergliederung von großen Ackerschlägen als Ersatz von wegfallenden unbefestigten Wegen;</p> <p>Mindestbreite 5-7 m, tlw. auch breiter;</p> <p>i.d.R. in benachbarter Lage an (vorhandenen oder neuanzulegenden) Graswegen;</p> <p>Einsaat mit gebietseigenen Wildblumern und –gräsern aus gesicherter Herkunft;</p> <p>z.T. . auch ohne Einsaat, Entwicklung als Sukzessionsfläche;</p> <p>turnusmäßige Pflege je einer Streifenhälfte (in der Länge) durch Grubbern und Mulchen zwecks Erhalt der Selbstaussaat und –keimung der Wildkräuter;</p> <p>Sicherung der Grenzen zu anliegenden landwirtschaftlichen Ackerflächen mit Eichenpfählen;</p> <p>tlw. minimale Gehölzbepflanzung mit kleinkronigen Einzelbäumen bzw. kleinen Strauchgruppen (Gehölze s. Maßngr. I/II) an den</p>	608, 610, 629.1., 629.2, 644,

Maßnahmen- gruppen	Erläuterungen	Anlage- Nrn.
	Wegecken bzw. den Streifenenden auf maximal 1 bis 5 % der Saumstreifenfläche	
V. Saumstreifen mit punkteller Gehölzpflanzung, Sukzessions- fläche	Siehe. Maßngr. IV; hier aber in Verbindung mit der Pflanzung von einzelnstehenden kleinkronigen Landschafts- bzw. Obstbäumen und Strauchgruppen; Gehölzpflanzungen auf ca. 10 bis 20 % der Saumstreifenfläche; z.T. . auch ohne Einsaat, Entwicklung als Sukzessionsfläche	606, 620, 623, 632, 635, 639, 645,
VI. Uferpflanzungen an Fließgewässern	punktuelle Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen wie Schwarzerle, Esche u.a. mit möglichst autochthonem Pflanzmaterial und mit (Kopf-) Weiden aus selbstgeordneten Steckhölzern; in Verbindung mit der Anlage von Uferrandstreifen (als Kompensationsmaßnahme) u. a. weiteren Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung (siehe Kap. 3.3.1) Belassen des Uferrandstreifens als Sukzessionsfläche oder Einsaat (s. Saumstreifen) sowie Sicherung der Grenzen zu anliegenden landwirtschaftlichen Ackerflächen mit Eichenpfählen	402.2, 403.2, 404, 406.2, 440.2, 441.2,
VII. Umwandlung von Acker in Grünland (als Kompen- sations- maßnahme)	Naturnahe Einsaat von Ackerflächen (vorwiegend an Gewässern bzw. in deren Auebereichen); Wenn möglich mit gebietseigenen Wildblumen und –gräsern aus gesicherter Herkunft; Nutzung als extensiv genutzte Wiese (Nr. 630, 631, 636, 646.2); oder als Extensiv-Weide, ggfls. mit Nachmahd (Nr. 615, 618, 619, 646.1), mit der Neuanlage von Weidezäunen; Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel;	615, 618, 619, 630, 631, 636, 646.1, 646.2
VIII. Sicherung von historischen Landschaftsele- menten	Schutz von vorhandenen Landschaftselementen der Kulturlandschaft, wie z. B. historische Grenzsteine, markante Einzelbäume oder Hohlwegrelikte, welche durch angrenzende Bewirtschaftung gefährdet sind; Sicherung durch bodenordnerische Maßnahmen (Überführung in öffentliches Eigentum); in Verbindung mit o. g. Maßnahmengruppen (Anlage von Saumstreifen etc.)	600, 641, 642.2, 648

Maßnahmen- gruppen	Erläuterungen	Anlage- Nrn.
IX. Beseitigung von vorhandenen Biotopstrukturen	Beseitigung von einzelnen alten Obstbäumen, eines Heckenabschnittes, einer Baumweide, eines Felldraines und einer z.T mit Gehölzen bestandenen Sukzessionsfläche im Rahmen von Rekultivierungen und von Baumaßnahmen	605, 609.1, 612, 653, 654, 801, 802
X. Neuanlage von Schwalben- häusern	Aufstellen von sog. Schwalbenhäusern in den alten Ortskernen bzw. deren Rändern in der Nähe von viehhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben	657, 658

Diese Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden zudem in folgende Kategorien differenziert:

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für flurbereinigungsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft,
- sonstigen Maßnahmen der Landschaftsentwicklung gemäß § 37, Abs. 1 FlurbG,
- Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung,
- Maßnahmen im Rahmen von Rekultivierungen

3.5.4.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Die landschaftspflegerischen Anlagen, welche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für flurbereinigungsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, sind in der Tabelle „Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen“ (s. Kap. 3.5.3.3) dargestellt.

3.5.4.2 Sonstige Maßnahmen nach § 37, Abs. 1 FlurbG

Gemäß des Neugestaltungsauftrages des § 37, Abs. 1 FlurbG sind zur Verbesserung der allgemeinen Landeskultur weitere, über den Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen hinausgehende Maßnahmen geplant.

Anl.- Nr.	Maßnahmenbeschreibung
648	Neuanlage von Einzelbäumen bzw. kleinen Baumgruppen in Verbindung mit der Sicherung historischer Grenzsteine



Bild 12: Historischer Grenzstein in einer Ackerfläche
 Planung: Sicherung durch Versetzen auf ein öffentliches Grundstück (Wegecke) in
 Verbindung mit Baumpflanzung (Anl.-Nr. 648)

3.5.4.3 Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung

Diese landschaftspflegerischen Maßnahmen beinhalten keine Neuanlage von Biotopen, sichern aber vorhandene wertvolle Landschaftsstrukturen, die durch Beseitigung, Verfüllung oder Überackerung gefährdet sind, indem diese im Rahmen der Bodenordnung gesichert werden, z. B. dadurch dass sie bzw. ihre Standorte in öffentliches Eigentum überführt werden und/oder dass sie in Form von Erweiterungen zu einer entsprechenden Kompensationsmaßnahme zugeschlagen werden.

Anl.-Nr.	Maßnahmenbeschreibung
600	Sicherung einer im Acker stehenden Solitäreiche durch Einbeziehung der Kronentraufe zum Weg Nr. 11
614	Sicherung eines vorhandenen kleinen Streuobstbestandes in Verbindung mit Kompensationsmaßnahmen (s. Anl.-Nr. 614)
641	Sicherung eines Hohlwegreliktes sowie einer angrenzenden Streuobstfläche, Schutz vor weiterer Verfüllung
651	Sicherung eines vorhandenen kleinen Streuobstbestandes in Verbindung mit Kompensationsmaßnahmen (s. Anl.-Nr. 651)
642.2	Sicherung eines Hohlwegreliktes in Verbindung mit einer Kompensationsmaßnahmen (s. Anl.-Nr. 642.1)

3.5.4.4 Maßnahmen im Rahmen von Rekultivierungen

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich vorwiegend um Beseitigung von Gehölzen und anderen Landschaftsstrukturen im Rahmen von Rekultivierungen. Zwar sind diese überwiegend nur kleinflächig, stellen aber trotzdem Eingriffe dar und sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Sie sind in der UVU sowie im Kap. 3.5.3.1 näher erläutert.

Anl.-Nr.	Maßnahmenbeschreibung
605	Rodung von Heckensträuchern zwecks Freilegung eines Weges
609.1	Rodung einer Hecke bzw. Verpflanzung
612	Rodung von 2 alten Obstbäumen an dem zu beseitigenden Weg Nr. 70
653	Rekultivierung einer z.T. mit Gehölzen bestandenen Sukzessionsfläche
654	Beseitigung einer Baumweide
801	Beseitigung eines Feldraines (ehem. Gemarkungsgrenzrain)
802	Verfüllung und Rekultivierung eines Hohlwegabschnittes

Maßnahme Nr. 802 ist keine eigentliche Maßnahme der Flurneuordnung, da dieser Hohlwegabschnitt schon im Zuge des Straßenbaues größtenteils verfüllt wurde bzw. dies auch zwischenzeitlich weiterhin (illegal) geschieht. Weil bisher im Zuge der Ausgleichsplanung des Straßenbaues noch kein Ausgleich hierfür vorgesehen war und der aufgefüllte Teil des Hohlweges im Rahmen der Flurbereinigung tlw. noch rekultiviert und als Acker zugeteilt wird, wird diese Maßnahme als Anlage dargestellt, in der UVU untersucht, entsprechend der KV bewertet und ihr eine Kompensationsmaßnahme zugeordnet.

3.6 Dorferneuerung

Der sogenannte „Holzweg“ in Rauschholzhausen (Nr. 185) ist ein Privatweg im Eigentum der Kerkhoffstiftung und Teil der Hauptzuwegung zu den Versuchsgebäuden der Universität Gießen im Schlosspark Rauschholzhausen, sowie Teil der Hauptzufahrt des Versuchshofes der Universität Gießen zu ihren Feldern. Die Gemeinde Ebsdorfergrund beabsichtigt das 225 m lange Teilstück im Bereich der Kirche und des Friedhofes von Rauschholzhausen in ihr Eigentum zu übernehmen und das Teilstück als dorferneuernde Maßnahme im Flurbereinigungsverfahren grundhaft zu erneuern.



Bild 13: Derzeitiger Zustand des Weges Nr. 185